



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport**
Abteilung Fremdlegislative und
Internationales Recht

DRINGEND

Sachbearbeiterin:
Mag. Barbara FREISTÄTTER, MBA
Tel: 050201 10 21640
Mobil: 0664/622 1103
E-Mail: fleg.ref2@bmlv.gv.at

GZ S91043/8-FLeg/2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979 u.a. geändert werden - Beitrag BKA zum Budgetbegleitgesetz -

Ergänzende Stellungnahme

An
Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
Dr. Karl-Renner-Ring 1
1014 Wien

In der Beilage wird die dem Bundeskanzleramt übermittelte Ressortstellungnahme zum Entwurf eines **Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, die Reisegebührenvorschrift, das Pensionsgesetz 1965, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Poststrukturgesetz, das Asylgerichtshofgesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Bundesbahn-Pensionsgesetz** geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2011-2014, Beitrag des Bundeskanzleramtes), zur Kenntnis gebracht.

Eine erste Stellungnahme an das Bundeskanzleramt erfolgte – unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer ergänzenden Stellungnahme – mit GZ S91043/9-FLeg/2010 bereits am 5. November 2010. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde zum damaligen Zeitpunkt von der Übermittlung an das Präsidium des Nationalrates abgesehen. Mit der vorliegenden Erledigung werden beide Stellungnahmen im Sinne einer Gesamtressortposition zur Kenntnis gebracht.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der vorläufigen Stellungnahme vom 5. November 2010 auch die Forderungen nach zwei „Personalüberlassungsgesetzen“ [„Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Personal der Heeresgebäudeverwaltung Obertraun der Seilbahn Obertraun überlassen wird“ und „Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Personal der Heeresforstverwaltung Allentsteig der xxx überlassen wird“] aufgrund ihres rein dienstrechtlichen Charakters an das Bundeskanzleramt übermittelt wurde. In der Folge wurden diese jedoch am 8. November 2010 mit GZ S91000/7-ELeg/2010 seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport selbst der allgemeinen Begutachtung und Konsultation zugeleitet.

17.11.2010

Für den Bundesminister:
FENDER

8 Beilagen

Vorläufige Stellungnahme BMLVS

Erste Beilage zur vorläufigen Stellungnahme - Umwandlung KIOP-System

zweite Beilage zur vorläufigen Stellungnahme - Ergänzungszulage

dritte Beilage zur vorläufigen Stellungnahme - Ernennungserfordernisse M ZO 1

vierte Beilage zur vorläufigen Stellungnahme - AZHG

fünfte Beilage zur vorläufigen Stellungnahme - Personalüberlassung Obertraun

sechste Beilage zur vorläufigen Stellungnahme - Personalüberlassung Allentsteig

Erledigung 1, Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979 u.a. geändert werden -

Beitrag BKA zum Budgetbegleitgesetz - Ergänzende Stellungnahme



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport**
Abteilung Fremdlegislative und
Internationales Recht

DRINGEND

Sachbearbeiterin:
Mag. Barbara FREISTÄTTER, MBA
Tel: 050201 10 21640
Mobil: 0664/622 1103
E-Mail: fleg@bmlvs.gv.at

GZ S91043/9-FLeg/2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979 u.a. geändert werden - Beitrag BKA zum Budgetbegleitgesetz;

ERSTE Stellungnahme BMLVS

Bezug
S91030/10-FLeg/2010

An
BKA/Sektion III
iii1@bka.gv.at

cc peter.alberer@bka.gv.at; gerhard.weinreich@bka.gv.at

Hohenstauffengasse 3
1010 Wien

Aufgrund der umfassenden internen Vorarbeiten gibt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport bereits jetzt zum do. **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979 u.a. geändert werden – Beitrag BKA zum Budgetbegleitgesetz, folgende ERSTE Stellungnahme** ab.

Es wird ersucht, nachfolgende Punkte in den do. Beitrag zum Budgetbegleitgesetz aufzunehmen:

1. Novellierung BDG 1979 und Gehaltsgesetzes 1956:

- **Umwandlung** des Systems „**KIOP-VB**“ in ein System „**KIOP-MZ**“.
- Projekt "**aufsaugbare Ergänzungszulage**".

- Änderungen der **Ernennungserfordernisse MZO 1** – Streichung der unabdingbaren Voraussetzung einer zweijährigen Dienstzeit als MBO 2.

2. Novellierung des AZHG

3. Entwurf zweier Personalüberlassungsgesetze durch den geplanten Verkauf bzw. die geplante Privatisierung

- des **alpinen Übungsgeländes Dachstein Oberfeld** inklusive Schließung der Seilbahn Obertraun und
- der **Forstverwaltung Allentsteig**.

Die konkreten Entwürfe von Gesetzestexten samt Erläuterungen und Kostenberechnungen sind aus den jeweiligen Beilagen ersichtlich.

Eine entsprechende **Novellierungsanregung** (ausgenommen die Änderungen der Ernennungserfordernisse MZO 1) wurde von ho. Seite bereits mit GZ S91030/10-FLeg/2010 vom 25. 10. 2010 übermittelt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies nicht die abschließende Ressortstellungnahme darstellt (weshalb auch von einer Übermittlung an das Parlament zu diesem Zeitpunkt abgesehen wird), sondern es sich das BMLVS vorbehält, weitere Punkte im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme bis zum do. gesetzten Termin 17. November 2010 geltend zu machen.

05.11.2010

Für den Bundesminister:
FENDER

6 Beilagen

Umwandlung KIOP System
Ergänzungszulage
Ernennungserfordernis MZO 1
AZHG
Gesetzesvorhaben "Obertraun"
Gesetzesvorhaben "Allentsteig"

Umwandlung des KIOP-VB-Systems in ein KIOP-MZ-System:

BDG 1979:

Ursprüngliches Ziel des BMLVS bei der Aufstellung von Organisationseinheiten mit hohem Bereitschaftsgrad zur Entsendung in den Auslandseinsatz (KIOP) war es, diese KIOP-Soldaten als Militärpersonen auf Zeit (M ZCh) aufzunehmen. Dies konnte jedoch nicht verwirklicht werden, und es musste auf die Sondervertragsregelung gemäß Vertragsbedienstetengesetz („KIOP-VB/SV“) zurückgegriffen werden. Dies schuf vor allem in besoldungsrechtlicher Hinsicht eine im Gegensatz zum Militärischen Dienst völlig unterschiedlich zu behandelnde Personengruppe. Beispielsweise ist hierzu anzuführen, dass bei Militärpersonen – im Gegensatz zu vertragsbedienstete Soldaten – keine sozialversicherungsrechtlichen Beiträge von der Auslandszulage einzubehalten sind. Um dieser Ungleichbehandlung entgegen zu treten, ist es notwendig, die ursprüngliche Intention des Ressorts hinsichtlich einer Öffnung der Besoldungsgruppe Militärischer Dienst für KIOP-Soldaten nunmehr gesetzlich zu verankern. Dabei sind im Bereich des Dienstrechts insbesondere die besonderen Endigungsgründe, welche sich aus der dreijährigen Auslandseinsatzbereitschaft ergeben (und wie sie auch im Sondervertrag normiert sind), vor zu sehen. Ebenso ist eine flexibilisierte Verlängerung von Dienstverhältnissen auf Zeit notwendig. Aus diesem Grund wird um Aufnahme folgender Bestimmungen ersucht:

Dem § 21 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Abs. 2 wird die Austrittserklärung einer Militärperson auf Zeit, welche in einer Organisationseinheit des ÖBH mit hohem Bereitschaftsgrad verwendet wird, die zu einem Zeitpunkt abgegeben wird, in dem Anspruch auf Bezug der Auslandszulage nach dem AZHG besteht, erst mit Ablauf des Monats wirksam, der der Beendigung der Verwendung im jeweiligen Auslandseinsatz folgt.“

„§ 151 Abs. 2 letzter Satz lautet:

Eine mehrmalige Weiterbestellung in der Dauer von jeweils einem Jahr bzw. einem Vielfachen davon bis zur Gesamtdauer des Dienstverhältnisses von fünfzehn Jahren ist zulässig.“

Dem § 151 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Für Militärpersonen auf Zeit, welche in Organisationseinheiten des ÖBH mit hohem Bereitschaftsgrad verwendet werden, gelten zusätzlich zu § 151 Abs 4 Z 1 bis 4 folgende Kündigungsgründe:

1. Die Weigerung der Teilnahme an einer Entsendung nach § 1 Z 1 KSE-BVG;
2. Ein auf Grund militärärztlichen Gutachtens festgestellter Mangel der für die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Aufgaben im Auslandseinsatz erforderlichen Eignung;
3. Die Weigerung über Aufforderung der Behörde einen Nachweis der Eignung zur Teilnahme an Auslandseinsätzen zu erbringen sowie sich den periodischen Untersuchungen und Vorsorgemaßnahmen zu unterziehen.“

GehG:

Neben den dienstrechtlichen Erfordernissen sind in diesem Zusammenhang auch besoldungsrechtlichen Schritte notwendig. Im Sinne eines vereinfachten

Verwaltungsvollzuges wurde für den KIOP-M ZCh unter Zugrundelegung der bisherigen Erfahrungen ein „all-in“ Bezug ermittelt, welcher sowohl spezifische Nebengebühren des Militärischen Dienstes, als auch alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen umfasst. Seitens des ho. Ressorts wird somit ersucht, folgende Bestimmungen in das GehG aufzunehmen:

Dem § 89 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Militärpersonen auf Zeit, welche in Organisationseinheiten des ÖBH mit hohem Bereitschaftsgrad verwendet werden, gelten an Stelle des Gehaltes nach Abs 1, der Truppendienstzulage nach § 98, der Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan nach § 16a und der pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 20 iVm § 15 Abs 2 ein Gehalt (Fixgehalt) nach lit. a.

(a) Das Fixgehalt beträgt

- | | |
|------------------------------|-------------|
| 1. für die ersten drei Jahre | 1.718,00 € |
| 2. ab dem 4. Jahr | 1.754,76 €. |

(b) Durch das Fixgehalt gelten alle Mehrleistungen der Militärperson auf Zeit, welche in Organisationseinheiten des ÖBH mit hohem Bereitschaftsgrad verwendet wird, in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten.“

KOSTEN

Bei der Berechnung des „All-in“ Gehaltsansatzes wurde für den 1. Verpflichtungszeitraum (VZ) von der Gehaltsstufe 3 und für den 2. VZ von der Gehaltsstufe 5 eines M ZCh ausgegangen. Darüber hinaus wurde die Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan sowie die Aufwandsentschädigung und die Truppendienstzulage eingerechnet. Dem wurde eine Mehrdienstleistung von 25 Stunden/Monat hinzugefügt (siehe unten). Um die beiden Personengruppen vergleichen zu können, wurde für KIOP-MilVB eine monatliche Überstundenvergütung für 25 geleistete Einzelüberstunden berechnet.

- **Bruttomonatsbezug im Inland und während eines Auslandseinsatzes (KFOR):**

	Inland	Ausland
MilVB (1.VZ)	1.771,36	3.314,44
MilVB (2.VZ)	1.809,08	3.345,44
M ZCh (1.VZ)	1.718,00	3.576,35
M ZCh (2.VZ)	1.754,76	3.613,10

Die Bereitstellungsprämie nach § 27 AZHG sowie die Vergütung nach §101a GehG sind für beide Personengruppen gleich und wurden in den Monatsbezug nicht einbezogen.

I. Darstellung der Jahreskosten:

Die Kostengegenüberstellung KIOP-MZ vs KIOP-MilVB stellt die Gesamtkosten des Ressorts für einen Bediensteten im jeweiligen System dar. Als Grundlage für die Berechnung wurde der Zeitraum von einem Jahr herangezogen, mit einer durchschnittlichen Auslandsverwendung von zwei Monaten. Dabei wurden keine Zeiten der Auslandseinsatzvor- oder -nachbereitung berücksichtigt. Diese können im Anlassfall sehr variieren. Es wird Einsätze geben, für die KIOP-KPE aufgrund ihres hohen Ausbildungsstandes kaum Vorbereitung brauchen, andererseits kann ein Engagement wie bei EUFOR TSCHAD schon aufgrund politischer Unsicherheiten bis zu einer dreimonatigen Einsatzvorbereitung führen. Es darf aber angemerkt werden, dass aufgrund der eingerechneten Überstundenvergütung in den „All-in“ Gehaltsansatz dem KIOP-M ZCh bei Auslandseinsatzvor- und -nachbereitungen jedenfalls finanzielle Vorteile gegenüber dem KIOP-MilVB entstehen.

- **Bruttojahreseinkommen:**

12x Inland; 2x AE;			
	MilVB (IST)	M ZCh (SOLL)	Differenz
1. VZ	32.037,03	31.681,04	-356,00
2. VZ	32.538,15	32.195,58	-342,57
KIOP-Vergütung	2.329,00	2.329,00	

MilVB haben ein um ca € 350 höheres **Jahresbruttoeinkommen** als M ZCh. Dies bedeutet aber noch nicht, dass deren monatliches effektives Nettoeinkommen – nach Abzug der Sozialversicherung und Lohnsteuer - höher ist (siehe unten).

- **Dienstgeberkosten pro Jahr:**

12x Inland; 2x AE;			
	MilVB (IST)	M ZCh (SOLL)	Ersparnis
1. VZ	40.398,70	34.408,25	5.999,45
2. VZ	41.030,61	34.978,00	6.052,61
KIOP-Vergütung	2.936,87	2.578,90	357,97

Bei der Darstellung der Dienstgeberkosten wird deutlich, dass ein **M ZCh pro Jahr dem Dienstgeber um ca. € 6000 weniger kostet**. Dies liegt vor allem an den niedrigeren Sozialversicherungsbeiträgen für Militärpersonen.

- **Darstellung der Überleitungskosten:**

	jährliche DG-Kosten			
	Anzahl	MilVB (IST)	M ZCh (SOLL)	Ersparnis
MilVB 1. VZ	778	31.430.188,60	26.769.618,50	4.660.570,10
MilVB 2. VZ	78	3.200.387,58	2.728.284,00	472.103,58
Summe				5.132.673,68

Ein sofortiger Umstieg aller MilVB in das neue System mit „All-in“ Gehalt würde dem BMLV eine Kosteneinsparung in der Höhe von ca € 5 Mo. bringen.

II. Darstellung eines „Netto“-Monatsbezugs:

Die durchschnittliche Aufteilung der sechsmonatigen Auslandsverwendung auf den dreijährigen VZ führt zu einem gleichbleibenden Jahreseinkommen. In der Regel wird der KIOP Soldat aber eher einen durchgehenden Auslandseinsatz in der Dauer von sechs Monaten leisten. Daher ergeben sich vor allem aus einkommenssteuerrechtlicher Sicht grobe Unschärfen, wie die Einordnung in unterschiedliche Steuertarife bzw. ein variierendes Jahressechstel (somit steuerrechtliche Auswirkung auf Belohnungen und Sonderzahlungen), welche sich direkt auf das „netto“ Einkommen des Betroffenen auswirken.

Die KIOP-Vergütung gemäß § 101a GehG wird im Ganzen am Ende des Verpflichtungszeitraums ausbezahlt. Dies hätte daher auch erhebliche Auswirkungen auf die Lohnsteuerberechnung. Allfällige individuelle Absetzbeträge konnten ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Es sind daher die ermittelten **Netto-Beträge aus ho Sicht mit größter Vorsicht zu genießen und können höchstens als grober Anhalt** herangezogen werden.

- **Netto-Monatsbezug:**

	MilVB	M ZCh
1. VZ	1516,67	1588,13
2. VZ	1534,81	1607,43

Ausgehend von den Einsparung der Dienstgeberkosten beim KIOP/MZ Ch Modell pro Jahr gegenüber dem MilVB idHv ca € 6.000,- sind für einen **allfälligen Überweisungsbetrag** davon pro Jahr ca € 1.770,- abzuziehen. Es ist daher – **für den Fall, dass der Bedienstete nicht übernommen wird** - von einem **für den Dienstgeber verbleibenden Einsparungspotential von ca € 4.230,-/Person/Jahr auszugehen**. Sollte der Bedienstete übernommen werden, kann weiterhin vom vollen Einsparungspotenzial idHv € 6.000,- ausgegangen werden.

Daraus ergibt sich ein jährliches Einsparungspotential (Kostensatz 2009) zwischen 4.230,- und 6.000,- pro Bediensteten (Durschnitt 5.000 pro Bediensteten)

Derzeit gibt es 888 MilVB/KIOP; bei einer gleichmäßigen Verteilung ergäbe sich über drei Jahre ein jährlicher Neuaufnahmebedarf von rund 300, was in Summe 1.500.000 an Einsparungspotential ergibt.

Da nicht alle am 1. Jänner aufgenommen werden, sondern verteilt über das Jahr, kann im ersten Jahr nur mit der halbe Einsparung gerechnet werden. Daher ergeben sich folgende Umstellungseinsparungen:

2011 750.000,-
2012 2.250.000,-
2013 3.750.000,-
2014 4.500.000,-

Aufsaugbare Ergänzungszulage

Mit der Einführung der aufsaugbaren Ergänzungszulage soll ein möglichst enge Konnex zwischen den übertragenen und tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten und der bisher erreichten (gilt nur für Einteilung auf einem Arbeitsplatz) besoldungsrechtlichen Stellung für den Fall einer Übertragung niederwertigerer Tätigkeiten erzielt werden. Diese Regelung ist für die Dienstbehörden leichter administrierbar und für den Betroffenen transparenter und zugleich leichter nachvollziehbar als die bisherigen Regelungen (Fallschirm). Für Versetzungsgründe, die der Arbeitsplatzinhaber zu vertreten hat, ist keine aufsaugbare Ergänzungszulage vorgesehen.

Die Regelung soll auch bei Versetzung auf einen Arbeitsplatz, der einer niedrigeren Verwendungsgruppe angehört, möglich sein.

Es soll grundsätzlich keine Wahrungsfunktionsgruppen mehr geben. Die besoldungsrechtliche Abgeltung einer Versetzung auf einen niederwertigeren Arbeitsplatz soll mit einer aufsaugbaren Ergänzungszulage erfolgen. Diese entspricht in ihren Grundzügen dem Modell aus dem Vertragsbedienstetengesetz.

Für die Funktionsgruppen 7, 8 und 9 (Fixbezüge) bleibt eine Wahrungsfunktionsgruppe erhalten. Diese wird anstelle Funktionsgruppe 4 mit Funktionsgruppe 6 festgelegt, dafür entfällt jedoch die „Fallschirmregelung“ des § 94 GehG. Somit fällt ein Fixbezügler sofort auf Funktionsgruppe 6 und nicht wie bisher mit der Fallschirmregelung langsam, dafür aber auf Funktionsgruppe 4.

1. Änderungen im BDG 1979:

1. Im § 150 erhält die bisherige Bestimmung die Bezeichnung „Abs. 1“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 38 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass in den Fällen des § 38 Abs. 3 Z 1 und 2 der Berufsmilitärperson

1. der Verwendungsgruppe M BO 1 ein Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe M BO 2 und
2. der Verwendungsgruppe M BUO 1 ein Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe M BUO 2

zugewiesen werden kann.“

1. Im § 152b Abs. 6 wird jeweils die Wortfolge „Funktionsgruppe 4“ durch die Wortfolge „Funktionsgruppe 6“ ersetzt.

2. Im § 152b Abs. 7 entfällt der zweite Satz.

3. Dem § 152b werden folgende Abs. 11 bis 14 angefügt:

„(11) Eine Militärperson bleibt in ihrer bisherigen Einstufung, wenn sie

1. mit einem Arbeitsplatz gemäß Abs. 2 Z 1 betraut wird und
2. während dieser Zeit mit keinem anderen Arbeitsplatz dauernd oder gemäß Abs. 1 betraut ist.

Verbleibt die Militärperson im Fall einer Betrauung nach Z 1 weiterhin im Personalstand einer anderen Dienststelle, gilt sie mit der Betrauung als an die Zentralstelle dienstzugeteilt, in der sich der neue Arbeitsplatz befindet.

(12) Eine Betrauung gemäß Abs. 11 Z 1 gilt während der ersten drei Jahre solcher Verwendungen nicht als dauernde Betrauung im Sinne der dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine dauernde Betrauung mit dem Arbeitsplatz zulässig, wenn die Militärperson nicht mit einem anderen Arbeitsplatz dauernd oder gemäß Abs. 1 betraut ist.

(13) Die Militärperson kann von einem Arbeitsplatz, mit dem sie gemäß Abs. 11 Z 1 betraut worden ist, jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Die §§ 38 und 40 sind nicht anzuwenden.

(14) Wird eine von Abs. 11 Z 1 und 2 erfasste Militärperson von einem Arbeitsplatz, mit dem sie gemäß Abs. 11 Z 1 betraut worden ist, abberufen, bevor sie damit im Sinne des Abs. 12 zweiter Satz dauernd betraut worden ist, ist ihr ein anderer Arbeitsplatz zuzuweisen. Eine Einstufung in eine niedrigere der im § 91 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Funktionsgruppen, der die Militärperson zuletzt vor der Betrauung mit einem im Abs. 11 Z 1 angeführten Arbeitsplatz angehört hat, darf dabei nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung unterschrieben werden. Ist oder wird der Militärperson kein anderer Arbeitsplatz zugewiesen, ist sie kraft Gesetzes auf eine Planstelle jener im § 91 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehenen Einstufung übergeleitet, der sie zuletzt vor der Betrauung mit einem im Abs. 11 Z 1 angeführten Arbeitsplatz angehört hat.“

4. § 152c entfällt.

2. Änderungen im GehG:

1. § 93 lautet:

„§ 93. (1) Wird eine Militärperson durch Verwendungsänderung oder durch Versetzung von ihrem bisherigen Arbeitsplatz abberufen oder ändert sich die Verwendung der Militärperson durch Änderung der Bewertung des Arbeitsplatzes gemäß § 2 Abs. 3 BDG 1979 gebührt ihr eine Ergänzungszulage, wenn der jeweilige Monatsbezug in der neuen Verwendung niedriger ist als der Monatsbezug, auf den die Militärperson bisher Anspruch gehabt hat.

- (2) Die Höhe der Ergänzungszulage ergibt sich aus der Differenz zwischen
1. dem jeweiligen Monatsbezug, auf den die Militärperson nach ihrer Abberufung Anspruch hat, und
 2. dem Monatsbezug, der der Militärperson auf ihrem bisherigen Arbeitsplatz zukommen würde.

Spätere Vorrückungen sind nur bei dem in Z 1 angeführten Monatsbezug zu berücksichtigen.

- (3) Der Anspruch auf Ergänzungszulage nach Abs. 1 erlischt, wenn
1. die Höhe des jeweiligen Monatsbezugs, der der Militärperson in der neuen Verwendung gebührt, die Höhe des Betrages erreicht, der dem Monatsbezug, auf den die Militärperson unmittelbar vor der Abberufung Anspruch gehabt hat, entspricht, oder
 2. die Militärperson neuerlich in dieselbe Verwendungsgruppe in einer gleichen oder einer höheren Funktionsgruppe oder in dieselbe oder in eine höhere Funktionsgruppe eingestuft wird als jene, der sie vor der Abberufung, die den Anspruch auf Ergänzungszulage begründete, angehörte, oder
 3. die Militärperson der Aufforderung des Dienstgebers, sich um eine bestimmte ausgeschriebene Funktion zu bewerben, nicht nachkommt, oder
 4. der Zeitraum der befristeten Bestellung der Militärperson gemäß § 152b BDG 1979 bei Beibehalten des Arbeitsplatzes enden würde.
- (4) Voraussetzung für das Erlöschen nach Abs. 3 Z 3 ist, dass
1. die ausgeschriebene Funktion derselben Funktionsgruppe zugeordnet ist wie die Funktion, von der die Militärperson abberufen worden ist,
 2. die Militärperson die Ernennungserfordernisse und sonstigen ausbildungsbezogenen Ausschreibungsbedingungen für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz erfüllt, und
 3. wenn sich der ausgeschriebene Arbeitsplatz an einem anderen Dienstort befindet, die Bewerbung der Militärperson unter Berücksichtigung seiner persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse zumutbar ist.

Z 3 ist auf Dienstbereiche nicht anzuwenden, in denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Militärperson nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen.

(5) Waren durch den bisherigen Monatsbezug alle Mehrleistungen der Militärperson in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten und ist dies beim neuen Monatsbezug nicht der Fall, sind 69,11% des bisherigen Gehalts der Bemessung der Ergänzungszulage nach Abs. 1 zugrunde zu legen.

(6) Die Ergänzungszulage nach Abs. 5 ist der Bemessung von Nebengebühren für zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen abweichend von §§ 15 bis 17b nicht zugrunde zu legen.

- (7) Eine Ergänzungszulage nach den Abs. 1 bis 6 gebührt nicht, wenn
1. die Militärperson in eine andere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe überstellt wird oder
 2. die Militärperson die Verwendungsänderung oder die Abberufung zu vertreten hat.

(8) Gründe die von der Militärperson nicht zu vertreten sind, sind insbesondere

1. Organisationsänderungen und
2. Krankheit oder Gebrechen, wenn sie die Militärperson nicht vorsätzlich herbeigeführt hat.

(9) Endet der Zeitraum einer befristeten Ernennung oder einer befristeten Betrauung nach § 152b Abs. 2 Z 2 BDG 1979 ohne Weiterbestellung oder wird die Militärperson von einem Arbeitsplatz der Funktionsgruppen 7, 8 oder 9 der Verwendungsgruppe M BO 1 oder von einem Arbeitsplatz, mit dem sie gemäß § 152b Abs. 11 und 12 BDG 1979 - nicht dauernd - betraut worden ist, abberufen, gebührt ihr ab dem nächstfolgenden Monatsersten das für die neue Einstufung vorgesehene Fixgehalt oder das für die neue Einstufung vorgesehene Gehalt einschließlich einer allfälligen Funktionszulage.

(10) Solange die Militärperson der betreffenden Verwendungsgruppe angehört und sie nicht schriftlich einer niedrigeren Einstufung zustimmt, bleibt eine auf Grund des Abs. 9 für die Bemessung der Funktionszulage heranzuziehende Funktionsgruppe auch bei neuerlichen Verwendungsänderungen oder Versetzungen gewahrt, wenn diese aus Gründen erfolgen, die von der Militärperson nicht zu vertreten sind.“

2. § 94 entfällt.

3. Im § 94a Abs. 1 wird jeweils der Verweis „§ 152c“ durch den Verweis „§ 152b“ ersetzt.

4. Im § 113e wird jeweils der Verweis „§ 94“ durch den Verweis „§ 93“ ersetzt.

|

KOSTEN

Gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage (113h GehG) ergibt sich eine Einsparung, die sich wie folgt darstellt.

Annahme:

Gemäß einer Auswertung der derzeit im Ressort betroffenen Bediensteten beträgt die durchschnittliche Überzahlung gemäß 113h gegenüber der neuen Arbeitsplatzwertigkeit ca € 95 (genau € 93,88) und gegenüber der Wahrungsfunktionsgruppe ca € 55 (genau € 54,78) pro Monat. Nachdem die Bediensteten alle zwei Jahre vorrücken, wird aufgrund einer Durchschnittsbetrachtung für die Berechnung von einer Vorrückung nach einem bzw. nach drei Jahr/en etc. ausgegangen. Als durchschnittlicher Vorrückungsbetrag werden € 40 angenommen.

Berechnung:

Im ersten Jahr ergibt sich kein Unterschied, da jeweils die Differenz fortbezahlt wird. Im zweiten und dritten Jahr ergibt sich eine Einsparung in der Höhe des Vorrückungsbetrages. Im vierten Jahr ergibt sich eine Einsparung von 90% von zwei Vorrückungsbeträgen (§ 94 GehG).

Für den Betrachtungszeitraum ergibt sich daher pro Person und Jahr folgende Einsparung gegenüber der derzeitigen Rechtslage:

2011	0,-
2012	560,-
2013	560,-
2014	1.008,-

Da die Gesamtzahl der betroffenen Bediensteten im Bundesbereich nicht abschätzbar ist, wurde die Berechnung pro Person angestellt.

Es hat sich gezeigt, dass es nicht mehr dem aktuellen Anspruch der Streitkräfte entspricht, dass ein Offizier oder eine Offizierin auf Zeit, um in die Verwendungsgruppe M ZO 1 ernannt zu werden, analog der Ernennung in M BO 1 die positive Absolvierung der Theresianischen Militärakademie als unabdingbares Erfordernis aufweisen muss. Ein Intendantzofizier/-offizierin auf Zeit (z.B. ein Rechtsberater oder eine Rechtsberaterin) braucht – neben dem Studium – gemäß der derzeit geltenden Anlage 1 Z 12.17 eine zweijährige Dienstzeit als M BO 2. Somit könnte derzeit nur jemand, der bereits in M BO 2 ernannt ist und zusätzlich die Ernennungserfordernisse für M BO 1 aufweist in M ZO 1 überstellt werden und aus einem unbefristeten Dienstverhältnis in eine befristete Laufbahn als Militärperson auf Zeit wechseln, was in der Praxis nicht vorkommt.

Aus diesem Grund soll – wie auch für die Verwendungsgruppe M ZO 2 – auf die verpflichtende Absolvierung der Theresianischen Militärakademie verzichtet werden. Darüber hinaus ist es aufgrund der derzeitigen Formulierung in Z 17.2 lit.b für eine Frau nicht möglich, Offizierin auf Zeit zu werden, da die Ernennung als „Offizier des Milizstandes“ gemäß WG 2001 nur Wehrpflichtigen – und somit mangels Wehrpflicht von Frauen diesen nicht – offen steht.

Anlage 1 Z 16 lautet wie folgt:

„Die Z 12.1 bis 12.18 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Z 12.17 lit. a und 12.18 der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung als und die Ernennung zum Offizier nach § 6 des WG 2001 vorliegen muss.“

In Anlage 1 Z 17.2 lit. b entfällt die Wortfolge „des Milizstandes“.

E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Auslandszulagen und besondere Hilfeleistungen bei Entsendungen auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz – AZHG) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. § 1 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. der inländischen Vor- und Nachbereitung ihrer Entsendung in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu einem Einsatz nach Z 1,“

2. § 1 Abs. 6 Z 2 lautet:

„2. die Zuwendung in Höhe von maximal einer Werteinheit als Taggeld und/oder Urlaubsgeld erfolgt oder“

3. § 4 Z 3 lautet:

„3. der Einsatzzuschlag auf Grund der besonderen Umstände im Einsatzraum,“

4. § 7 samt Überschrift lautet:

„Einsatzzuschlag

§ 7. (1) Der Einsatzzuschlag beträgt

- | | |
|--|-------------------|
| 1. bei einem Einsatz in Krisengebieten mit anhaltenden bewaffneten Konflikten... | 10 Werteinheiten, |
| 2. bei einem Einsatz in Krisengebieten mit wiederholt aufflammenden bewaffneten Konflikten („post-war“) | 7 Werteinheiten, |
| 3. bei einem Einsatz in Krisengebieten mit wiederholt gegen das Leben von Personen gerichteten terroristischen Anschlägen | 5 Werteinheiten, |
| 4. bei einem Einsatz auf ehemals von einem bewaffneten Konflikt erfassten Gebiet und einer damit verbundenen Gefährdung durch zurückgebliebene, verborgene oder nicht erkennbare Kampfmittel | 4 Werteinheiten, |
| 5. bei einem Einsatz zur Katastrophenhilfe sowie zu Such- und Rettungsdiensten | 3 Werteinheiten, |
| 6. bei einem Einsatz zur humanitären Hilfe | 2 Werteinheiten. |

(2) Erhöht sich die Intensität eines Einsatzes durch wiederholte direkte Gewaltanwendung gegen entsendete Personen in einem Einsatz gemäß Abs. 1 Z 2 bis 6, erhöht sich der jeweilige Einsatzzuschlag um eine Werteinheit.

(3) Treffen bei einem Einsatz mehrere Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 1 bis 6 zusammen, so gebührt der Einsatzzuschlag für die jeweils am höchsten abzugeltende Voraussetzung.“

5. § 8 lautet:

„§ 8. (1) Der Ersteinsatzzuschlag während der Anlaufphase eines Auslandseinsatzes beträgt im Falle eines Auslandseinsatzes zur

- | | |
|----------------------|--------------------|
| 1. Friedenssicherung | 3 Werteinheiten, |
| 2. Katastrophenhilfe | 1,5 Werteinheiten. |

(2) Die Dauer der Anlaufphase nach Abs. 1 ist im Fall eines Auslandseinsatzes von

- | | |
|---|--|
| 1. geschlossenen Einheiten zur | |
| a) Friedenssicherung mit höchstens sechs Monaten, | |
| b) Katastrophenhilfe mit höchstens drei Monaten und | |
| 2. Einzelpersonen zur | |
| a) Friedenssicherung mit höchstens drei Monaten, | |
| b) Katastrophenhilfe mit höchstens einem Monaten | |

anzusetzen.“

6. § 9 lautet:

„§ 9. (1) Der Funktionszuschlag beträgt für eine dauernde Tätigkeit als Vorgesetzte oder Vorgesetzter einer entsandten Einheit, wenn diese Tätigkeit zusätzlich zu einer anderen Tätigkeit gemäß Abs. 2 Z 2 bis 4 ausgeübt wird zwei Werteinheiten. Wird ausschließlich die Tätigkeit als Vorgesetzte oder Vorgesetzter einer entsandten Einheit wahrgenommen, beträgt der Funktionszuschlag bei:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Kontingenten ab der Stärke eines kleinen Verbandes | 10 Werteinheiten, |
| 2. kompaniestarken Kontingenten | 8 Werteinheiten, |

3. zugsstarken Kontingenten..... 6 Werteinheiten.
- (2) Der Funktionszuschlag beträgt für die dauernde Tätigkeit als
1. Kommandantin oder Kommandant großer Verband..... 12 Werteinheiten,
 2. Kommandantin oder Kommandant kleiner Verband..... 8 Werteinheiten,
 3. Kompaniekommandantin oder Kompaniekommandant..... 6 Werteinheiten,
 4. Zugskommandantin oder Zugskommandant..... 4 Werteinheiten,
 5. Halbzugskommandantin oder Halbzugskommandant..... 3 Werteinheiten,
 6. Gruppenkommandantin oder Gruppenkommandant..... 2 Werteinheiten,
 7. Administratorin oder Administrator einer Einheit..... 3 Werteinheiten.
 8. [allfällige Wünsche BMI, BMJ]
- (3) Der Funktionszuschlag beträgt für die dauernde Tätigkeit als
1. Chefin oder Chef des Stabes im Kommando eines großen Verbandes..... 5 Werteinheiten,
 2. Fachexpertin oder Fachexperte 4 Werteinheiten,
 3. Leitende Offizierin oder leitender Offizier eines Sachbereiches in Stäben 2 Werteinheiten,
 4. Fachoffizierin oder Fachoffizier und Fachunteroffizierin oder Fachunteroffizier im Kommando eines großen Verbandes 2 Werteinheiten.
- (4) Bei der Ausübung von mehr als einer Funktion gemäß Abs. 2 oder 3 gebührt der Funktionszuschlag für die am höchsten abzugeltende Funktion.
- (5) Voraussetzung für einen Anspruch auf Funktionszuschlag gemäß Abs. 3 Z 1 ist ein einschlägiges abgeschlossenes Universitätsstudium oder eine vergleichbare, mindestens vierjährige abgeschlossene Ausbildung.
- (6) Die Funktionszuschläge gemäß Abs. 3 Z 2 und 3 erhöhen sich für die dauernde Tätigkeit in einem
1. Hauptquartier des strategischen Kommandos um..... 3 Werteinheiten,
 2. Hauptquartier der Operation um..... 2 Werteinheiten,
 3. Kommando großer Verband um 1 Werteinheit.
- (7) Der Funktionszuschlag gemäß Abs. 3 Z 1 und 4 erhöht sich für die dauernde Tätigkeit in einem
1. Hauptquartier des strategischen Kommandos um..... 2 Werteinheiten,
 2. Hauptquartier der Operation um 1 Werteinheit.
- (8) Der Funktionszuschlag beträgt für eine Beobachtertätigkeit bei einer eigenständigen Mission als
1. Sektorkommandantin oder Sektorkommandant..... 6 Werteinheiten,
 2. Kommandantin oder Kommandant eines Beobachterteams 3 Werteinheiten.
- (9) Der Funktionszuschlag vermindert sich für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der in Abs. 2 Z 1 bis 3 und Abs. 8 Z 1 genannten Tätigkeiten um zwei Werteinheiten.
- (10) Bei Entsendung gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 gebührt der Funktionszuschlag in halber Höhe.“
7. Im § 10 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 und Z 5 angefügt:
- „4. mit der Bekämpfung von Seuchen beauftragt sind 4 Werteinheiten,
 5. mit Aufgaben der Spezialaufklärung, des Schutzes von besonders gefährdeten Personen oder des Sondereinsatzes beauftragt sind, sofern diese Aufgaben mit einer außergewöhnlichen Gefährdung für Leib und Leben verbunden ist und nicht durch § 1 Abs. 4 abgegolten wird..... 3 Werteinheiten.“
8. § 12 Abs. 5 lautet wie folgt:
- „(5) Die Auslandszulage verringert sich bei einem Einsatz, bei dem ein Taggeld und/oder Urlaubsgeld gemäß § 1 Abs. 6 Z 2 bezahlt wird, um 12,5 % einer Werteinheit.“
9. Im § 16 Abs. 4 wird nach dem Begriff „Ehegatten“ der Begriff „Lebensgefährten“ eingefügt und folgender zweiter Satz angefügt:
- „Lebensgefährte im Sinne dieser Bestimmung ist, wer mit der entsendeten Person bis zu deren Tod durch mindestens drei Jahre hindurch in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft gelebt hat.“
10. § 28 Abs. 1 Z 1 lautet:
- „1. mit der Annahme der schriftlichen Meldung oder“
11. Im § 29 Abs. 4 wird nach dem Wort „Dienstunfalls“ die Wortfolge „oder einer Schwangerschaft“ eingefügt.
12. Dem § 32 wird folgender Abs. 13 angefügt:
- „(13) § 1 Abs. 1 Z 2, § 1 Abs. 6 Z 2, § 4 Z 3, § 7 samt Überschrift, § 8, § 9, § 10 Z 4 und Z 5, § 12 Abs. 5, § 16 Abs. 4, § 28 Abs. 1 Z 1 und § 29 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 treten mit xxx in Kraft.“

12. § 34 lautet:

§ 34. (1) Mit Ausnahme von § 16 Abs. 4 sind auf Personen, die vor dem xxx in das Ausland entsandt worden sind, bis zum Ablauf ihrer Entsendung die bisherigen Bestimmungen weiter anzuwenden.

(2) Für die Anwendbarkeit dieses Bundesgesetzes werden Entsendungen, die nach dem xxx verlängert werden, mit dem Tag als abgelaufen gewertet, an dem die Entsendung ohne diese Verlängerung abgelaufen wäre.

ENTWURF

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes

1. Die sprachlich unklare Differenzierung zwischen dem personenbezogenen Gefahrenzuschlag und dem einsatzraumbezogenen Krisenzuschlag soll durch Neubenennung des Krisenzuschlages in Einsatzzuschlag beseitigt werden.
2. Der bisher nur für geschlossene Einheiten geltende Anspruch auf Ersteinsatzzuschlag soll auch auf Einzelpersonen ausgedehnt werden.
3. Mit den Änderungen in der Funktionszulagensystematik, aufbauend auf „drei Säulen“ („Kommandantenverantwortung“, „Fachverantwortung“ und „Ebenenverantwortung“) soll dieser Ungleichbehandlung entgegengewirkt werden.
4. Zur Abgeltung der besonderen Gefährdung im Zusammenhang mit dem Einsatz von Sondereinsatzkräften und deren spezifischen Aufgaben, soll ein Gefahrenzuschlag normiert werden, sofern Aufgaben mit einer Gefährdung von Leib und Leben verbunden ist.
5. Analog den Änderungen in der gesamten Rechtsordnung zur schrittweisen Gleichstellung von Ehegatten und Lebensgefährten soll der Anwendungsbereich der besonderen Hilfeleistung für Hinterbliebene auch auf Lebensgefährten ausgedehnt werden.

B. Finanzielle Auswirkungen

Vor allem die Neugestaltung des Krisenzuschlages (künftige Bezeichnung „Einsatzzuschlag“) auf Basis der derzeitigen Auslandseinsätze wird ein jährliches Einsparungspotenzial von ca. € 1.440.000,-- erzielen. Durch die Erweiterung des Funktionszuschlages ergeben sich Mehrkosten in der Höhe von ca. € 320.000,--. In Summe ergibt dies somit jährliche Minderkosten in der Höhe von ca. € 1.120.000,--.

II. Besonderer Teil :

Zu § 1 Abs 1 Z 2:

Klarstellung der Konformität mit Z 3 lit. a durch sprachliche Anpassung. Dadurch wird gewährleistet, dass Soldaten, die Dienst in Einheiten mit hohem Bereitschaftsgrad versehen, eine Auslandszulage in Höhe von 50% des Sockelbetrages nur dann erhalten, wenn sie sich konkret in einer Vorbereitung eines Auslandseinsatzes befinden.

Zu § 1 Abs. 6 Z 2 und § 12 Abs. 5:

Durch die 2. Dienstrecht-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 153/2009, wurde eine neue Bestimmungen eingeführt, nach der Beträge der Vereinten Nationen, die als „mission subsistence allowance“ bis zu einer Höhe von 1 Werteinheit ausbezahlt werden, bei einer Refundierung außer Betracht bleiben. Im Gegenzug verringert sich gemäß § 12 Abs 5 die Auslandszulage für Missionen der VN, bei denen eine „mission subsistence allowance“ bezahlt wird, um 12,5 % einer WE. Durch eine begriffliche Umstellung bedeutet diese „mission subsistence allowance“ jedoch die so genannte „große Zuwendung“, und nicht – wie vom Gesetzgeber gewollt, die geringfügige Zuwendung, die als Taggeld und/oder Urlaubsgeld ausbezahlt wird, weshalb eine sprachliche Anpassung erfolgt. Da in Zukunft analoge geringfügige Zuwendungen auch z.B. durch die Europäische Union im Rahmen einer GSVP-Mission ausbezahlt werden, wird auf eine Einschränkung auf die VN verzichtet.

Zu § 4 Z 3:

Die Vergangenheit zeigte, dass die rein sprachliche Differenzierung zwischen dem personenbezogenen Gefahrenzuschlag und dem einsatzraumbezogenen Krisenzuschlag zu Unklarheiten führte. Mit der Änderung der Bezeichnung des Krisenzuschlages in den Einsatzzuschlag wird Klarheit geschaffen.

Zu § 7:

Der vormalige Krisenzuschlag wird unter dem Titel Einsatzzuschlag einer detaillierteren Differenzierung unterzogen. Dies entspricht den derzeitigen und künftigen Einsatzszenarien des Österreichischen Bundesheeres. Nach dem Konzept Auslandseinsätze unterstützen österreichische Einheiten im Ausland insbesondere die von den VN oder der EU geführten „klassischen“ Peacekeeping Einsätzen über die internationalen Maßnahmen bei der militärischen Bekämpfung von Bedrohungen durch internationalen Terrorismus bis zum Kampf der verbundenen Waffen im Rahmen des – seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon – gesamten Spektrums der Petersberg Aufgaben (bis zur Friedensdurchsetzung mit militärischen Mitteln).

Die Z 1 bis 4 bezieht sich auf Einsätze in Krisengebieten, in denen bewaffnete Konflikte stattfinden oder stattgefunden haben. Um einen friedensdurchsetzenden Einsatz in einem Krisengebiet mit anhaltenden bewaffneten Konflikten mit deutlichem Abstand abbilden zu können, wurde dieser aus der Z 1 herausgelöst und separat dargestellt. Als

Spezialatbestand wird unter Z 3 mit einem Einsatz in Krisengebieten mit wiederholt gegen das Leben von Personen gerichteten terroristischen Anschlägen ein neues Szenario formuliert. Hier kommt es darauf an, dass es sich grundsätzlich bereits um ein Krisengebiet handelt und die Lage durch terroristische Anschläge (vor allem auch gegen die eingesetzten Streitkräfte) eskaliert.

Bisher war die Zuordnung eines Einsatzes zur humanitären Hilfe, sofern diese nicht unter dem Credo eines Katastropheneinsatzes stand, nicht subsumierbar. Durch die neue Z 6 wird dem Abhilfe geschaffen.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Einsätze zur Seuchenbekämpfung nicht immer eine einsatzraumspezifische, jedoch jedenfalls eine personenbezogene Gefahr aufwiesen. Um dem System dieser Unterscheidung auch formal Rechnung zu tragen, findet diese Gefährdungsquelle nunmehr in § 10 ihren Niederschlag.

In Abs. 2 wurde für die Beurteilung von Lageentwicklungen in den Einsatzräumen durch die nationalen Verantwortungsträger ein Spielraum geschaffen, wonach alle in Abs. 1 bewerteten Szenarien entsprechend einer aktuellen Lageentwicklung (erhöhte Intensität, nicht nur vereinzelte Vorfälle) um eine Werteinheit angehoben werden können. Die bisher aufgrund einer Lageentwicklung mögliche besoldungsrechtliche Anpassung während eines laufenden Einsatzes stellte sich als zu unflexibel heraus und konnte vor allem auch wegen der hohen besoldungsrelevanten Bewertungsunterschiede der Szenarien (9-6-0) von den Betroffenen nur schwer nachvollzogen werden

Zu § 8:

Nach der geltenden Rechtslage gebührte ein Ersteinsatzzuschlag nur einer geschlossenen Einheit. Es stellte sich jedoch heraus, dass vermehrt auch Einzelpersonen, die zwar nicht im Rahmen eines österreichischen Einsatzes in ein Krisen- bzw. Katastrophengebiet fahren, sondern direkt von den Vereinten Nationen gesendet werden (UNDAC), aber stets vor den nationalen Kontingenten eintreffen und deren Einsatz organisatorisch und infrastrukturell vorbereiten, entsandt werden. Um dieser Ungleichbehandlung entgegenzutreten, wird der Anspruch auf Ersteinsatzzuschlag auf Einzelpersonen erweitert. Da sich in der Vergangenheit zeigte, dass Einzelpersonen kürzer im Einsatzraum verbleiben als geschlossene Einheiten, wurde jedoch der Zeitraum der Gebührlichkeit für Einzelpersonen herabgesetzt.

Zu § 9:

Die umfassende taxative Regelung des Funktionszuschlages ist aufgrund grundlegender Änderungen im Bereich der Struktur des Österreichischen Bundesheeres nur noch sehr schwer vollziehbar und erfährt eine Änderung in mehrerer Hinsicht.

Gemäß Abs. 1 erhält die oder der Vorgesetzte der entsandten Einheit (VdE) einen (addierbaren) Funktionszuschlag in der Höhe von 2 Werteinheiten, wenn diese/dieser die Funktion neben einer anderen Funktion (z.B. G3 in einem internationalen Stab) ausübt und für diese ebenfalls ein Funktionszuschlag gebührt.

Bisher machte es keinen Unterschied, ob der VdE einem bataillonsstarken Kontingent vorstand oder lediglich einer Gruppe. Darüber hinaus stellte sich gerade bei neu etablierten Missionen der Bedarf einer oder eines hauptamtlichen Vorgesetzten der entsandten Einheit ein, sodass für unterschiedliche Kontingentsgrößen Sorge getragen werden muss. Aus diesem Grund wird der Funktionszuschlag für einen VdE, der einzig in einer Verwendung als VdE in einen Auslandseinsatz entsandt wird, abhängig von der Größe der entsandten Einheit (vom großen Verband bis zum Zug) festgelegt.

Abs. 2 trägt wie bisher der Verantwortlichkeit der Kommandantin oder des Kommandanten Rechnung. Die im Auslandseinsatz hervorgehobene persönliche und dienstliche Alleinverantwortung militärischer Vorgesetzter soll hier weiterhin abgebildet werden. Diese Zuschläge gelten auch für jene Elemente, die ihre Bedeutung und ihrer Stellung in der österreichischen Heeresgliederung nach mit jenen im Zuschlagskatalog genannten Elementen vergleichbar sind (z.B. Betriebsversorgungsstelle, Batterie oder (Flieger-) Staffel als Kompanieäquivalent). Weiters gibt es im Einsatz auch „hauptamtliche“ Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, wie jene/jener der/des Kompaniekommandantin oder des Kompaniekommandanten, die/der ähnlich einem „buddy“-System aufgrund des erforderlichen 24 Stunden/7 Tage pro Woche Dienstes der Kompanien die Kompaniekommandantin oder den Kompaniekommandanten in der Führung der Einheit ablöst und entlastet. Dieser Ansatz wird bis zur Ebene Kompanie umgesetzt. Züge werden im Auslandseinsatz zur taktischen Auftragserfüllung in zwei Halbzüge aufgeteilt. Die Kommandantin oder der Kommandant des Halbzuges ist gleichzeitig stellvertretende Zugskommandantin oder stellvertretender Zugskommandant und übernimmt dabei selbständige Verantwortung für diese Auftragserfüllung. Diese Vertretungsregelung wird im Abs. 9 umgesetzt.

Abs. 3 setzt – neben der Verantwortung der Kommandantin oder des Kommandanten – eine zweite Kategorie des neuen Funktionszuschlagssystems um, wonach bestimmte (derzeit taxativ aufgezählte) Funktionen demonstrativ zu Kategorien zusammengefasst werden, um dadurch dem Vollzug einen Ermessensspielraum bei der Zuordnung neuer Funktionen ein zu räumen.

Die herausragende Position der Chefin oder des Chefs des Stabes im Kommando eines großen Verbandes erhält dabei aufgrund des hervorgehobenen Verantwortungsbereich eine entsprechende finanzielle Abgeltung. Die unter Abs. 3 Z 2 angeführte Gruppe der „Fachexpertinnen oder Fachexperten“ wird im Abs. 5 näher erläutert. Demnach sind jedenfalls Funktionen wie Ärztinnen oder Ärzte, Chemikerinnen oder Chemiker, Psychologinnen oder Psychologen, Rechtsberaterinnen oder Rechtsberater, Militärseelsorgerinnen oder Militärseelsorger oder Veterinärinnen oder Veterinäre zu subsumieren. Aber auch Meteorologinnen oder Meteorologen oder etwa politische Beraterinnen oder Berater können darunter fallen. Daneben sind jedenfalls jene Fachexpertinnen oder Fachexperten umfasst, die im innerhalb des ÖBH definierten „ExpertInnenpool“ aufgenommen wurden. Diesen Funktionen ist gemeinsam, dass zur

Ausübung ein einschlägig abgeschlossenes Universitätsstudium notwendig ist. Diesem gleichgestellt wird eine vergleichbare mindestens vierjährige abgeschlossenen einschlägige Ausbildung im jeweiligen Fach. Damit ist z.B. eine Chemiewaffenexpertin oder ein Chemiewaffenexperte, die/der eine Ausbildung an der ABC-Abwehrschule erhalten hat oder eine/ein bei den Vereinten Nation akkreditierte/r „Expert on Mission“ umfasst.

Derzeit erhält ausschließlich der leitende Offizier des Sachbereiches Logistik (S 4) einen Funktionszuschlag. Dieser Ungleichbehandlung tritt Abs. 3 Z 3 entgegen, die nunmehr alle leitenden Offizierinnen und Offiziere eines Stabsbereiches zusammenfasst.

Abs. 3 Z 4 fasst Fachoffizierinnen oder Fachoffiziere und Fachunteroffizierinnen oder Fachunteroffiziere zusammen. Um mit diesem neuen Funktionszuschlagssystem jene Offiziere und Unteroffiziere zu erfassen, deren Aufgabengebiet einen hervorgehobenen Verantwortungsbereich umfasst, wird diese Kategorie erst ab Ebene Brigade eingeführt (Befehlsbereich über mehrere internationale Bataillone). Offizierinnen oder Offiziere und Unteroffizierinnen oder Unteroffiziere sollen einen finanziellen Anreiz erhalten, um sich dem fordernden Dienst innerhalb eines multinationalen Stabes zu stellen. Ein weiterer Vorteil dieser Regelung liegt im vereinfachten und transparenten Verwaltungsvollzug.

Abs. 4 legt wie schon bisher fest, dass bei Ausübung von mehr als einer ausgeübten Funktion, die in den Anwendungsbereich der Abs. 2 und 3 fallen, nur der jeweils höchste Funktionszuschlag gebührt. Damit gebührt z.B. einer Kompaniekommandantin oder einem Kompaniekommandanten, der gleichzeitig auch Fachexpertin oder Fachexperte ist, ein Funktionszuschlag in der Höhe von 6 Werteinheiten.

Abs 6 legt fest, dass ein Aufstieg in ein höheres Kommando (Kommando großer Verband - Hauptquartier einer Operation - strategisches Kommando) auch von einem höheren, sich jeweils um eine Werteinheit steigenden, Funktionszuschlag erfasst wird. Da der Einstieg für eine Chefin oder einen Chef des Stabes sowie für Fachoffizierinnen und -unteroffizierinnen oder Fachoffiziere und -unteroffiziere erst im Kommando eines großen Verbandes erfolgt, gebührt dieser höhere Zuschlag erst ab der (nächsten) Ebene Hauptquartier der Operation (Abs. 7)..

Basierend auf dem „Drei-Säulen-Modell“ ergibt sich nun der Funktionszuschlag aus einer Kombination aus KommandantInnenverantwortung und Ebene oder Fachwissen und Ebene.

Abs. 8 setzt eine langjährige Forderung um, wonach auch hervorgehobene Funktionen einer Beobachtermission einen Funktionszuschlag erhalten sollen. Österreich hat sich bei der Ausbildung und dem Einsatz von Beobachteroffizieren international eine ausgezeichnete Reputation erworben. Funktionen wie Sektorkommandantin oder Sektorkommandant („Sectorcommander“) oder Kommandantin oder Kommandant eines Beobacherteams („Teamleader“) werden erst im Einsatzraum nach einem internationalen Hearing durch das „Force Commando“ festgelegt, weil es hier aufgrund der selbstverantwortlichen Tätigkeit der eingesetzten Beobachter in einem höchst sensiblen Einsatzraum – in politischer wie auch militärischer (z.B. besonders hohe Minengefahr) Hinsicht – besonders darauf ankommt, die jeweils qualifiziertesten Kandidatinnen oder Kandidaten herauszufiltern. Diese international hervorgehobenen Funktionen werden nunmehr auch mit einem Funktionszuschlag bedacht.

Abs. 10 entspricht dem bisherigen Abs. 3.

Zu § 10 Z 4 und Z 5:

Grundsätzlich werden unter dem Gefahrenzuschlag „höchstpersönliche“ Zuschläge subsumiert, um die besondere Lebensgefahr in die sich die Person befehlsgemäß begibt, abzugelten. Hier handelt es sich z.B. um Personen, die mit der Beseitigung von Minen beauftragt sind. Der konkrete Einsatz zur Seuchenbekämpfung wird sich zumeist im Rahmen eines Katastrophenhilfeinsatzes ergeben. Es sollen nur diejenigen in den Genuss des konkreten Seuchenbekämpfungszuschlages kommen, die dafür ausgebildet sind, bzw. sich befehlsgemäß in diese Gefahr begeben.

Erfahrungen bei vergangenen und laufenden Auslandseinsätzen, wie z.B. im Tschad oder im Kosovo, haben gezeigt, dass Aufgaben der Spezialaufklärung, des Schutzes von besonders gefährdeten Personen oder des Sondereinsatzes mit einer besonderen und außergewöhnlichen Gefährdung für Leib und Leben einhergehen kann, die über das mit dem Einsatzzuschlag abgeltete Gefährdungspotential hinaus geht. Insbesondere Angehörige der Spezialeinsatzkräfte sind beauftragt, befehlsgemäß aktiv Gefahren, wie z.B. Geiselnbefreiungen, Zugriff auf potentielle Kriegsverbrecher oder Informationsbeschaffung im unmittelbaren Umfeld der organisierten Kriminalität aufzusuchen.

Unter besonders gefährdeten Personen sind z.B. hochrangige politische Funktionäre (Bundespräsidentin oder Bundespräsident, Bundesministerin oder Bundesminister etc.), hohe religiöse Würdenträger oder hohe militärische Kommandanten zu verstehen. Der Schutz dieser Personen stellt ebenso eine besondere Gefährdung von Leib und Leben der Schützer dar.

Der Gefahrenzuschlag gilt nicht, wenn diese besondere Gefährdung bereits durch eine spezifische pauschalierte Nebengebühr im Auslandseinsatz abgeltet wird.

Zu § 16 Abs. 4:

Wie in zahlreichen anderen Rechtsbereichen kommt es auch im Anwendungsbereich der besonderen Hilfeleistung an Hinterbliebene nach entsendeten Personen zu einer rechtliche Gleichstellung von Ehegattinnen/Ehegatten und Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten. Angelehnt an das Mietrechtsgesetz ist ein Lebensgefährte im Sinne dieser Bestimmung, wer mit der entsendeten Person bis zu deren Tod durch mindestens drei Jahre hindurch in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft gelebt hat.

Zu § 28 Abs. 1 Z 1:

Nach dem derzeitigen Recht beginnt der (erstmalige) Anspruch auf die Bereitstellungsprämie mit dem der Annahme der schriftlichen Meldung nachfolgenden Tag. Aus Gründen der besseren Verständlichkeit für den Bescheidadressaten ist es jedoch sinnvoll, das Datum, mit dem die freiwillige Meldung angenommen wird und somit die Auslandseinsatzbereitschaft beginnt, im Annahmebescheid anzuführen. Wenn man nun das Datum, mit dem die Annahme der freiwilligen Meldung erfolgt, in den Bescheid aufnimmt (z.B. 1. März 2010), hat der Bescheidadressat erst am nächsten Tag, also am 2. März 2010, Anspruch auf Bereitstellungsprämie, was aber nicht der Wille des Gesetzgebers ist. Die Alternative, als Annahmedatum im Bescheid den vorhergehenden Kalendertag anzuführen, würde beim Bescheidadressaten lediglich zu Verwirrung hinsichtlich des Tages der tatsächlichen Dienstantritte führen. Aus diesem Grund wird der Anspruchsbeginn mit dem Tag der Annahme der schriftlichen Meldung festgelegt.

Zu § 29 Abs. 4:

Gemäß § 29 Abs. 4 besteht keine allfällige Rückerstattungspflicht der bezogenen Bereitstellungsprämie, wenn die mangelnde Eignung auf Grund eines Dienstunfalls eingetreten ist. Dieser Tatbestand wird um den Eintritt einer Schwangerschaft erweitert.

Zu § 34:

Die Übergangsbestimmung legt den Vollzug der Änderungen fest. Demnach gilt das AZHG in seiner vor dem Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Fassung für Personen, die sich im Auslandseinsatz befinden, bis zum Ende dieser Entsendung weiter. Bei einer Verlängerung einer bestehenden Entsendung gelten die neuen Bestimmungen ab dem Tag der Verlängerung.

KOSTEN

- ❖ Von der Herabsetzung des Krisenzuschlags (nunmehr Einsatzzuschlag) von 6 WE auf 4 WE sind derzeit die Einsatzräume KFOR und EUFOR/BOSNIEN betroffen. Es ergeben sich aufgrund der Anzahl der in diesen Einsatzräumen eingesetzten Personen konkrete Einsparungen in der Höhe von 1216 WE monatlich. Dies entspricht **ca. € 1.440.000,- pro Jahr**.
- ❖ Entsprechend der geltenden Gesetzeslage beläuft sich die finanzielle Abgeltung der Funktionszuschläge gemäß § 9 AZHG auf **€ 731.000,-** (Stand: Oktober 2010).
- ❖ Die Neugestaltung der Funktionszuschlagsystematik bringt zum einen Einsparungen aufgrund der Streichung bestimmter explizit angeführter Einzelfunktionen, wie DfUO, KMF, PersB oder etwa den stvVdE, wodurch eine **Einsparung von ca. € 117.000,-** erzielt wird.
- ❖ Der wesentliche Aspekt des neuen Funktionszuschlagssystems bezieht sich aber auf die Erweiterung auf Fachexperten, Fach- und Leiterfunktionen in höheren Kommanden (Schaffung eines Anreizsystems). Dabei lassen sich die zu erwartenden Kosten aufgrund des derzeitigen Wissenstandes wie folgt aufschlüsseln:

<u>Funktion</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Kosten:</u>
FachUO/FachO:	91	290.000
Ltr eines Sachbereiches:	21	60.000
Fachexperten:	21	110.000

Die Gesamtkosten des Funktionszuschlags anhand des vorliegenden Novellierungsentwurfes unter Berücksichtigung der Herabsetzung der Zuschläge für Ärzte und Psychologen belaufen sich auf **ca. € 1.050.000,-**

- ❖ Damit ergeben sich somit im Vergleich zur geltenden Rechtslage **Mehrkosten für die Erweiterung des Funktionszuschlags in der Höhe von ca. € 320.000,-**
- ❖ **Stellt man diese Mehrkosten denn errechneten Minderkosten aufgrund der Herabsetzung des Einsatzzuschlags gegenüber, ergibt sich mit der Umsetzung der gegenständlichen AZHG-Novelle ein jährliches Einsparungspotential von ca. € 1.120.000,- für das Ressort.**

Bundesgesetz, mit der das Personal der Heeresgebäudeverwaltung Obertraun der Seilbahn Obertraun überlassen wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Überleitung der Bediensteten

Beamte

§ 1. (1) Für Beamte gemäß Abs. 2 wird das „Amt der Seilbahn Obertraun“ eingerichtet. Dieses Amt ist als Dienstbehörde dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport nachgeordnet und wird vom kaufmännischen Geschäftsführer geleitet. Der kaufmännische Geschäftsführer ist in dieser Funktion an die Weisungen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport gebunden.

(2) Beamte der Heeresgebäudeverwaltung Obertraun/Seilbahn, die am Tag vor der Einrichtung des Amtes im Planstellenbereich „Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport“ ernannt sind, gehören ab dem folgenden Tag für die Dauer ihres Dienststandes dem Amt an und sind der Seilbahn Obertraun zur dauernden Dienstleistung zugewiesen.

(3) Für Beamte gemäß Abs. 1 gilt das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994.

(4) Den Beamten gemäß Abs. 1 bleiben alle im Rahmen der das Dienstrecht der Beamten regelnden Rechtsvorschriften zustehenden Rechte gewahrt.

§ 2. (1) Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport leistet

1. das Gehalt und allfällige Zulagen,
2. Sonderzahlungen,
3. allfällige Nebengebühren sowie
4. Dienstgeberbeiträge.

(2) Als Nebengebühren gemäß Abs. 1 Z 3 gelten die Bauzulage, die Höhenzulage, die Schmutzzulage, die Gefahrenzulage, die Erschwerniszulage, der Fahrtkostenzuschuss und die Jubiläumszuwendung.

(3) Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen sind dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport von der Seilbahn Obertraun in voller Höhe, einschließlich der Dienstgeberbeiträge, zu ersetzen.

Vertragsbedienstete

§ 3. (1) Bedienstete, die am Tag vor Errichtung der Seilbahn Obertraun zu Lasten einer Planstelle des Planstellenbereiches „Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport“ in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, werden ab dem folgenden Tag Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der Seilbahn Obertraun. Die Seilbahn Obertraun setzt die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den vertraglichen Bediensteten fort. Für diese gelten die Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsrechts, insbesondere des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86, weiter; der Abschluss sondervertraglicher Regelungen nach § 36 VBG ist nicht mehr zulässig.

(2) Wechseln Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gemäß Abs. 1 von diesem Dienstverhältnis zur Seilbahn Obertraun unmittelbar in ein Dienstverhältnis zum Bund sind sie so zu behandeln, als ob dieses Dienstverhältnis zur Seilbahn Obertraun ein solches zum Bund gewesen wäre.

(3) Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß Abs. 1 bleiben alle im Rahmen der das Dienstrecht der Vertragsbediensteten regelnden Rechtsvorschriften zustehenden Rechte gewahrt.

(4) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß Abs. 1 sind hinsichtlich der Nutzung von Dienst- und Naturalwohnungen so zu behandeln, als ob sie Bundesbedienstete wären. Dadurch wird kein Bestandverhältnis an der Wohnung begründet und die Bestimmungen des § 80 Beamten-

Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, und der §§ 24a bis 24c Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, finden weiterhin sinngemäß Anwendung. Die Rechte des Dienstgebers im Sinne des § 80 BDG 1979 nimmt der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport wahr.

(5) Forderungen des Bundes gegenüber Bediensteten, die gemäß Abs. 1 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der Seilbahn Obertraun werden, gehen mit dem Entstehen dieser Arbeitnehmerschaft auf die Seilbahn Obertraun über und sind von dieser dem Bund zu refundieren.

§ 4 (1) Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport leistet

5. das Monatsentgelt und allfällige Zulagen,
6. Sonderzahlungen,
7. allfällige Nebengebühren sowie
8. Dienstgeberbeiträge.

(2) Als Nebengebühren gemäß Abs. 1 Z 3 gelten die Bauzulage, die Höhenzulage, die Schmutzzulage, die Gefahrenzulage, die Erschwerniszulage, der Fahrtkostenzuschuss und die Jubiläumsumwendung.

(3) Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen sind dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport von der Seilbahn Obertraun in voller Höhe, einschließlich der Dienstgeberbeiträge, zu ersetzen.

Durch die sinkende Auslastung und den geringeren Bedarf an alpinen Ausbildungsstrukturen wurde die Schließung des alpinen Übungsgeländes Dachstein Oberfeld entschieden.

Aufgrund eines eingeholten Gutachtens stellte sich heraus, dass die Schließung durch die Abbauverpflichtung für die Seilbahn und die wahrscheinliche Abbauverpflichtung (oder kostenintensive Instandhaltung) der Objekte im alpinen Bereich (Naturschutzgebiet, Natura 2000 Gebiet, Welterberregion) eine zu große Belastung des Ressortbudgets darstellt. Im Zuge dieser Bewertung und der anschließenden öffentlichen Feilbietung wurde ersichtlich, dass durch den fehlenden Ertragswert der Objekte und der hohen Kosten der Seilbahn ein Erlös aus einem Verkauf nicht erzielbar ist.

Darüber hinaus stellte es sich als Faktum heraus, dass – da es im Bundesheer für die dortigen Bediensteten keine andere Verwendung gibt – die Personalkosten für das BMLVS jedenfalls als zusätzliche Fixkosten weiter bestehen bleiben.

Das BMLVS hat sich für folgendes Modell entschieden:

Die gesamte Liegenschaft wird um einen symbolischen Preis von 10.000 € öffentlich feilgeboten. Mit dem Erwerb übernimmt der Käufer sämtliche Rechte und Pflichten und verpflichtet sich weiters, die erforderlichen Investitionskosten für eine Betriebsgenehmigung der Seilbahn über 2011 hinaus, zu übernehmen. Das BMLVS verpflichtet sich im Gegenzug dazu, das für den Betrieb der Seilbahn notwendige Seilbahnpersonal (14 Personen) für einen Zeitraum von 10 Jahren unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Damit übernimmt das BMLVS weder Investitions- noch Abbaukosten (dzt. mindestens 800.000 €), noch nicht abschätzbare technische Änderungen, die durch gesetzliche Regelungen (Seilbahnrecht) notwendig werden könnten. Im Extremfall könnte sogar eine Neuerrichtung notwendig sein (eine Teilstrecke kostet etwa 7.000.000 €).

Ein wirtschaftlicher Ertrag ist für Investoren bzw. künftige Betreiber derzeit aus den Objekten nicht zu erzielen. Durch die Personalbereitstellung ist es für den privaten Betreiber allerdings möglich eine Rücklage zu bilden, um einen Teil der Investitionen zu tätigen. Erst durch die Reduzierung des Risikos für den privaten Betreiber ist es möglich, die Liegenschaften und die Seilbahn an einen privaten Betreiber zu übergeben.

Das gewählte Modell der Personalüberlassung richtet sich in seinen Grundzügen nach der Ausgliederung der Buchhaltungsagentur (wobei aus genannten Gründen die Personalkosten – ausgenommen zeitliche Mehrdienstleistungen – weiter vom BMLVS getragen werden) oder der Universitäten.

Der Status der bestehenden Bediensteten erfährt durch die Personalüberlassung in den ersten zehn Jahren keine Änderung im Sinne einer Verschlechterung. Das heißt, sämtliche zum Zeitpunkt der Überleitung bestehende besoldungsrechtliche Ansprüche bleiben erhalten. Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport leistet weiterhin sämtliche Zahlungen, die im Rahmen der Besoldung für die übergeleiteten Personen anfallen. Zur Refundierung sind lediglich Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen inkl. darauf entfallender Dienstgeberbeiträge vorgesehen.

KOSTEN

Wird das Vorhaben umgesetzt, so bedeutet das, dass Bedienstete, welche zuvor bei der Heeresgebäudeverwaltung Obertraun ihren Dienst verrichteten, diese – oder eine andere – Tätigkeit künftig unter dem Dach der dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport nachgeordneten Dienstbehörde „Amt der Seilbahn Obertraun“ ausführen. Empfänger deren Dienstleistung wäre dann nicht mehr das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, sondern die Seilbahn Obertraun.

Die Personalkosten fallen unverändert beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport an, ohne dass dafür eine Dienstleistung für das Ressort erbracht würde. Die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Alternativbeschäftigung im Ressort selbst besteht allerdings infolge Spezialisierung bzw. Bedarfsmangels nicht. Diese Konstellation besteht unabhängig von der aktuell beabsichtigten Maßnahme.

Ein mögliches Inkrafttreten noch mit Beginn des Jahres 2011 hätte zwingend die Änderung des Bundesfinanzgesetzes 2011 zur Folge. Für Personalämter ist nämlich die Veranschlagung in den Haushalten 3 (Ausgaben) und 4 (Einnahmen) vorgesehen. Analog zum bestehenden Amt der Bundessporteinrichtungen würde das die Notwendigkeit zweier neuer Voranschlagsansätze bei den Ausgaben sowie einem weiteren bei den Einnahmen bedeuten. Dazu kommen die notwendigen Voranschlagsposten bzw. Finanzpositionen sowie auch eine Ausgleichsposition im Haushalt 1.

Die Ausgaben für die betroffenen Personen sind in unveränderter Höhe beim BMLVS zu budgetieren. Zusätzlich ist aber auch mit Einnahmen in geschätzter Höhe von rd. € 118.000,- pro Jahr zu rechnen (aus Refundierungen seitens der Seilbahn Obertraun). Letztgenannter Betrag stellt für die nächsten vier Jahre das absehbare finanzielle Verbesserungspotenzial dar. Allenfalls darüber hinaus gehende finanzielle Auswirkungen liegen in erster Linie in der vertraglichen Vereinbarung mit dem künftigen Seilbahnbetreiber begründet bzw. hängen von derer inhaltlicher Ausgestaltung ab.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage in Österreich bzw. auf den Wirtschaftsstandort Österreich sind nicht zu erwarten, zumal durch die beabsichtigte

Maßnahme bestehende Arbeitsverhältnisse von der Kopfzahl her aufrechterhalten werden. Positiv herauszustreichen ist der Umstand, dass in der geplanten Konstruktion die vorhandenen Kompetenzen und Fähigkeiten der Bediensteten bestmöglich gewahrt bzw. genutzt werden können.

Bundesgesetz, mit der das Personal der Heeresforstverwaltung Allentsteig der **XXXX** überlassen wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Überleitung der Bediensteten

Beamte

§ 1. (1) Für Beamte gemäß Abs. 2 wird das „Amt der Heeresforstverwaltung Allentsteig“ eingerichtet. Dieses Amt ist als Dienstbehörde dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport nachgeordnet und wird vom kaufmännischen Geschäftsführer geleitet. Der kaufmännische Geschäftsführer ist in dieser Funktion an die Weisungen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport gebunden.

(2) Beamte der Heeresforstverwaltung Allentsteig, die am Tag vor der Einrichtung des Amtes im Planstellenbereich „Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport“ ernannt sind, gehören ab dem folgenden Tag für die Dauer ihres Dienststandes dem Amt an und sind **XXXX** zur dauernden Dienstleistung zugewiesen.

(3) Für Beamte gemäß Abs. 1 gilt das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994.

(4) Den Beamten gemäß Abs. 1 bleiben alle im Rahmen der das Dienstrecht der Beamten regelnden Rechtsvorschriften zustehenden Rechte gewahrt.

§ 2. (1) Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport leistet

1. das Gehalt und allfällige Zulagen,
2. Sonderzahlungen,
3. allfällige Nebengebühren sowie
4. Dienstgeberbeiträge.

(2) Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen sind dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport von der **XXXX** in voller Höhe, einschließlich der Dienstgeberbeiträge, zu ersetzen.

Im BMLVS wurde das Projekt „Optimierung des Betriebes Allentsteig“ eingesetzt, das es zum Ziel hat, mehrere Dienststellen, die Leistungen für den Betrieb des Truppenübungsplatzes erbringen, in einer Dienststelle zusammenzufassen. Dadurch werden Arbeitsabläufe verkürzt, Doppelgleisigkeiten abgebaut und der Personalbestand mittelfristig reduziert werden.

Im Bereich des Forst- und Jagdbetriebes wurde dabei im Zuge der Analyse und Bearbeitungen des Projektes folgendes Ergebnis erarbeitet:

Für das BMLVS ist es jedenfalls wirtschaftlicher, den Forst- und Jagddienst im Rahmen einer Inhousevergabe (z.B. an die Österreichischen Bundesforste – ÖBF) zu vergeben. Die Verhandlungen mit den ÖBF werden derzeit intensiv geführt.

Im Bereich des Personals stellt sich das Problem, das der Großteil der Bediensteten nach Kollektivvertrag bezahlt wird, und somit eine Übernahme in das Regime des VBG aufgrund der Ausschlußbestimmung § 3 Abs. 3 Z 8 VBG nicht möglich ist. Darüber hinaus stehen aber auch innerhalb des BMLVS keine – den Ausbildungen und Fähigkeiten der Bediensteten adäquaten – Stellen zur Verfügung.

Um zu verhindern, Personal in der strukturschwachen Region freizusetzen, wird die Auftragsvergabe mit einer Personalübernahme verknüpft. Das Personal kann dadurch im Rahmen des Geschäftsbetriebes des Auftragnehmers flexibler, mit weniger Stehzeiten und konzentrierter eingesetzt werden. Durch die Entgeltvereinbarung wird zudem das Budget des BMLVS entlastet werden. Es ist davon auszugehen, dass das Einsparungspotential zu Beginn nicht zu 100% lukriert werden kann, weil das Personal beim externen Dienstleister zunächst als zusätzliches Personal eine Überkapazität darstellt. Die genauen Details sind im Vertrag zur Auftragsvergabe festzuhalten.

Der Status der bestehenden Bediensteten erfährt durch die Personalüberlassung in den ersten zehn Jahren keine Änderung im Sinne einer Verschlechterung. Das heißt, sämtliche zum Zeitpunkt der Überleitung bestehende besoldungsrechtliche Ansprüche bleiben erhalten. Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport leistet weiterhin sämtliche Zahlungen, die im Rahmen der Besoldung für die übergeleiteten Personen anfallen. Zur Refundierung sind lediglich

Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen inkl. darauf entfallender Dienstgeberbeiträge vorgesehen.

KOSTEN

Wird das Vorhaben umgesetzt, so bedeutet das, dass Bedienstete, welche zuvor bei der Heeresforstverwaltung Allentsteig ihren Dienst verrichteten, diese – oder eine andere – Tätigkeit künftig unter dem Dach der dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport nachgeordneten Dienstbehörde „Amt der Heeresforstverwaltung Allentsteig“ ausführen. Empfänger deren Dienstleistung wäre dann nicht mehr das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, sondern die Gesellschaft XXXX (z.B. die Österreichischen Bundesforste).

Die Personalkosten fallen unverändert beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport an, ohne dass dafür eine Dienstleistung unmittelbar für das Ressort erbracht würde. Ein weiterer Bedarf seitens des Ressorts an einer Dienstleistung im aktuellen Umfang ist allerdings nicht gegeben.

Die Ausgaben für die betroffenen Personen sind in unveränderter Höhe beim BMLVS zu budgetieren. Zusätzlich ist aber auch mit Einnahmen zu rechnen (aus Refundierungen seitens der Österreichischen Bundesforste). Diese Einnahmen stellen – rein vom gegenständlichen Gesetzesvorhaben her betrachtet – für die nächsten vier Jahre das absehbare finanzielle Verbesserungspotenzial dar. Allenfalls darüber hinaus gehende finanzielle Auswirkungen liegen in erster Linie in der vertraglichen Vereinbarung mit dem künftigen Leistungserbringer begründet bzw. hängen von derer inhaltlicher Ausgestaltung ab. Die derzeitigen Kosten für beamtetes Personal belaufen sich auf € 135.000,-- pro Jahr. Vertragsbedienstete sind keine vorhanden, die Masse der aktuell Bediensteten arbeitet auf Basis Kollektivvertrag. Eine „Verwendungsänderung“ der letztgenannten Gruppe bedarf keines Gesetzes und ist demgemäß für diesen Gesetzesentwurf nicht kostenrelevant.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage in Österreich bzw. auf den Wirtschaftsstandort Österreich sind nicht zu erwarten, zumal durch die beabsichtigte Maßnahme bestehende Arbeitsverhältnisse von der Kopfzahl her aufrechterhalten werden. Positiv herauszustreichen ist der Umstand, dass in der geplanten Konstruktion die vorhandenen Kompetenzen und Fähigkeiten der Bediensteten bestmöglich gewahrt bzw. genutzt werden können.

Einsparungspotential (für das BMLVS, jedoch unabhängig vom konkreten Gesetzestext):

Mit Vergleichsrechnung wurde festgestellt, dass die Forstfläche mit weniger Personal bewirtschaftet werden könnte, was als Basis für den geplanten Zukauf des Jagd- und Forstdienstes gilt. Darüber hinaus gilt für den Bereich Allentsteig ein höherer Kollektivvertrag als beispielsweise für die Österreichischen Bundesforste. Verglichen wurde dabei eine Schätzung der **verbleibenden Kosten** einer **Fremdanbietung (Zukauf)** mit den **derzeitigen Kosten** gemäß der derzeitigen Personalausstattung (**Eigenbewirtschaftung**) unter der Annahme eines gleichen Lohnniveaus.

Kosten für Deputatsleistungen (Wohnung, Holz, etc.) wurden dabei noch nicht berücksichtigt und würden das Einsparungspotential erhöhen.

Personalkosten bei Zukauf

	Förster	Kosten/Jahr	FFA	Kosten/Jahr	Anmerkungen
	ca. 75.000,- - pro Förster		ca. 50.000,-- pro Arbeiter		
Reviere zusammengelegt	3	225.000	5	250.000	
Leitung incl. Bewirtschaftungsentgelt (incl. Büroleistungen)		125.000			25,0 Euro pro ha für 5.000 ha Bewirtschaftungsfläche Forst
		350.000		250.000	
Gesamtkosten Personal					600.000

Personalkosten bei Eigenbewirtschaftung

	Förster / Angestellte		Arbeiter		
Revier Allentsteig	2	150.000	5	250.000	
Revier Edelbach	2	150.000	4,5	225.000	
Revier Gerotten	3	225.000	4	200.000	
Verwaltung	5	200.000	0,5	25.000	
alle Reviere (Kulturfrauen)			4	120000	ca. 30.000,-- pro Kulturfrau
		725.000		820.000	

Einsparungspotential		375.000		570.000	
Einsparungspotential gesamt		945.000			

Geht man davon aus, dass bei Zukauf von Schlägerungsleistungen das Einsparungspotential bei der Gruppe der Arbeiter nur bei 50% der oben dargestellten Annahme liegt (d.h. weiterer Bedarf an 10 an Stelle von 18 Arbeitern), würde dies eine Kostenminderung in diesem Bereich von € 285.000 an Stelle von € 570.000 ergeben, womit das Gesamteinsparungspotential von € 945.000 auf € 660.000 sinken würde.



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport**
Abteilung Fremdlegislative und
Internationales Recht

DRINGEND

Sachbearbeiterin:
Mag. Barbara FREISTÄTTER, MBA
Tel: 050201 10 21640
Mobil: 0664/622 1103
E-Mail: fleg.ref2@bmlv.gv.at

GZ S91043/8-FLeg/2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979 u.a. geändert werden - Beitrag BKA zum Budgetbegleitgesetz -

Ergänzende Stellungnahme

Bezug
S91043/9-FLeg/2010

An
BKA/Sektion III
iii@bka.gv.at
cc: peter.alberer@bka.gv.at

Hohenstauffengasse 3
1010 Wien

Mit der Erledigung S91043/9-FLeg/2010 wurde eine erste Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport zum do. **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979 u.a. geändert werden – Beitrag BKA zum Budgetbegleitgesetz**, übermittelt, wobei sich das ho. Ressort ausdrücklich eine ergänzende Stellungnahme vorbehielt.

Mit der vorliegenden Erledigung nimmt das BMLVS ergänzend Stellung wie folgt:

I Zum BDG 1979:

a) Änderungen im Pensionsrecht (§§ 236b u d BDG 1979 iVm PG 1965):

- *Zur Anrechnung der Präsenzdienstzeiten auf die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit:*

Wie schon in der Vergangenheit (zuletzt im Rahmen der Stellungnahme zur 2. Dienstrechts-Novelle 2009) macht das BMLVS darauf aufmerksam, dass es in Zusammenhang mit der Hacklerregelung zu enormen Nachteilen von Personen, die über 30 Monate Präsenz- oder Ausbildungsdienst geleistet haben, kommt. Insbesondere im Zeitraum von 1984 bis 1994 war der Wehrdienst als Zeitsoldat im Wehrgesetz 1990 (WG 1990) bis zu einem Höchstausmaß von 15 Jahren gesetzlich geregelt. Da der Großteil des Personenkreises ab Geburtsjahr 1954 daher ihren Wehrdienst länger als 30 Monate geleistet haben, können diese Personen diese Pensionsform durch die derzeitige beschränkte Anrechnung von Präsenz- und Ausbildungsdienstzeiten auf die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit oft nicht in Anspruch nehmen. Verschärft wird diese Situation nunmehr durch die Tatsache, dass es – ebenfalls im Zuge des Budgetbegleitgesetzes als Entwurf des BMLVS zu Änderung des Wehrrechts – zu einer Verlängerung des Ausbildungsdienstes kommen soll.

Aus diesem Grund wird ersucht, im **§ 236b Abs. 2 Z 3 BDG 1979** und im **§ 236d Abs. 2 Z 3** des Entwurfs die Wortfolge „**bis zum Höchstausmaß von 30 Monaten**“ zu streichen.

- Gemäß **§ 236b Abs. 4** des Entwurfs soll der besondere Pensionsbeitrag für ehemals erstattete und als gemäß PG 1965 angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten bzw. ehemals von der Anrechnung ausgeschlossene Zeiten zukünftig das 20fache des bisherigen Beitrages und der besondere Pensionsbeitrag für gemäß PG 1965 angerechnete Schulzeiten das 7 bzw. 3,5fache betragen. Dies stellt aus ho. Sicht für die Betroffenen gegenüber Personen gleichen Alters, die diese Zeiten – aus welchen Gründen auch immer – bereits nachgekauft haben, eine Ungleichbehandlung dar, für welche eine sachliche Begründung nicht nachvollziehbar scheint. Auch die Übergangsregelung, wonach auf den Zeitpunkt des Antrages (dieser muss vor Ablauf des Kundmachungstages des vorliegenden Gesetzes liegen) abgestellt wird, scheint nicht ausreichend, um diese Ungleichbehandlung zu beseitigen.
- Im **§ 236d** des Entwurfs werden die Anspruchsvoraussetzungen für die nach dem 31. Dezember 1953 (somit ab 1. Jänner 1954) geborenen Personen für die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand bei langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit ab 1. Jänner 2014 geregelt.

Gemäß **§ 5 Abs. 2a PG 1965** des Entwurfs richtet sich der Abschlag für diese Personengruppe abweichend von § 5 Abs. 2 PG 1965 nach § 15 Abs. 4 Z 1 des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG). Da sich jedoch § 15 APG ausschließlich

auf Personen, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren wurden, bezieht, fallen aus ho. Sicht somit alle Personen, die nach dem 31. Dezember 1953 (wie es § 236d des Entwurfs vorsieht) und vor dem 31. Dezember 1954 (erst ab dann gilt § 15 APG) geboren wurden, ex lege wieder aus dem Anwendungsbereich § 5 Abs. 2a PG 1965 heraus.

Darüber hinaus gibt unterschiedliche Abschlagssätze sowie Deckelungen der Abschläge im PG 1965 und im APG iVm ASVG. Dadurch kommt es für die genannte Personengruppe (Jahrgang 1954) auch in diesem Zusammenhang zu einer Diskrepanz, da weder die 12%-Deckelung des § 5 Abs. 6 anwendbar ist (gilt nur für § 236b BDG 1979), noch die 15%-Deckelung des APG iVm ASVG (gilt nur für Personen, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren wurden) anwendbar ist.

b) Änderungen der Richtverwendungen (Anlage 1 zum BDG 1979):

Einleitend wird angemerkt, dass für diese umfassende Aufnahme von Richtverwendungen, die **beinahe ausschließlich das BMLVS betreffen**, im Vorfeld keine Abstimmung mit dem ho. Ressort erfolgte. Darüber hinaus werden – anders als in anderen Ressorts – viele „Spezialverwendungen“ normiert, die sich in der Organisation des BMLVS selten wiederfinden, und demnach wohl kaum als „Richtverwendungen“ (die ja dazu dient, einen Vergleich zu anderen Arbeitsplätzen herstellen zu können) dienen können. Ebenso erscheint es ho. nicht nachvollziehbar, welches finanzielle Einsparungspotenzial – und ein solches sollte nach dem ho. Dafürhalten für einen Beitrag zum Budgetbegleitgesetz vorliegen – eine beinahe inflationäre Festlegung von Richtverwendungen beinhaltet.

Vor allem der genannte Umfang dieser Festschreibung sowie die Tatsache, dass es sich zum Teil um Funktionen handelt, die aktuell noch zwischen dem BMLVS und dem do. Ressort in Verhandlung stehen, macht es in der kurzen Begutachtungsfrist nicht möglich, sämtliche Details abschließend zu prüfen, weshalb nachstehende Auflistung von Fehlbezeichnungen etc. vorbehaltlich einer weiteren Prüfung zu sehen sind.

Da es sich um eine do. vorgeschlagene umfassende Änderung der Richtverwendungen des BMLVS handelt, wird im Folgenden auch auf geltende, jedoch nicht mehr aktuelle Bestimmungen eingegangen.

- Die geltende **Z 1.7.9.** wäre zu streichen, da es diese Verwendung in der Organisation nicht mehr gibt.
- In **Z 1.7.15** wäre anstelle des Begriffs „Ergänzungswesen“ der Begriff „**Ergänzung**“ zu normieren.
- **Z 1.7.16.:** Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Munitionstechnik beim Amt für Rüstung und Wehrtechnik ist der **Funktionsgruppe 5** zugeordnet und muss sich demnach unter Z 1.6 wiederfinden.
- **Z 1.8.21.** wäre zu streichen, da das **Bewertungsverfahren noch nicht abgeschlossen** ist.
- Die geltenden **Z 1.9.8. und 1.10.5.** wären zu streichen, da es diese Verwendungen in der Organisation nicht mehr gibt.
- In **Z 1.11.5.** müsste es richtig lauten „.... der **Lehrgruppe Ernährung im Institut Wirtschaftsdienst** der Heereslogistikschule“.
- Die geltende **Z 2.3.5.** wäre zu streichen, da es diese Verwendung in der Organisation nicht mehr gibt.
- In der geltenden **Z 2.4.6.** muss es Bundesministerium für Landesverteidigung **und Sport** lauten.
- In **Z 2.4.11.** ist Personalabteilung C normiert; richtig wäre hingegen „**Personal B**“.
- **Z 2.4.16.:** Die Leiterin oder der Leiter der **Personal B** (fälschlich Personalabteilung B) beim Joint 1 im Teilstab Unterstützung des Streitkräfteführungskommandos“ ist der **Funktionsgruppe 7** zugeordnet und müsste sich demnach in Z 2.3 wiederfinden.
- Die geltende **Z 2.5.9.** wäre zu streichen, da es diese Verwendung in der Organisation nicht mehr gibt.
- In den geltenden **Z 2.5.10., 2.5.11., 2.5.12. und 2.5.13.** muss es Bundesministerium für Landesverteidigung **und Sport** lauten.

- **Z 2.5.18.** sollte richtigerweise von „... oder der Referatsleiter **des Referates** Sicherheit...“ lauten.
- **Z 2.5.22** und **2.5.23.** wären zu streichen, da die **Bewertungsverfahren noch nicht abgeschlossen** sind.
- **Z 2.5.24.** ist bereits unter **Z 2.5.12.** angeführt.
- Der **Z 2.5.27.** wäre die Wortfolge „**im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport**“ voranzustellen.
- In **Z 2.5.29.** ist Personalabteilung A normiert; richtig wäre hingegen „**Personal A**“.
- In **Z 2.5.30.** ist Personalabteilung B normiert; richtig wäre hingegen „**Personal B**“.
- In den geltenden **Z 2.6.9., 2.6.10** und **2.6.11.** muss es Bundesministerium für Landesverteidigung **und Sport** lauten.
- **Z 2.6.23.** spricht fälschlicherweise von der Abteilung „Luftfahrttechnik“ anstelle der Abteilung **Luftfahrttechnologie.**
- Die korrekte Bezeichnung in **Z 2.6.25.** lautet „... im **Referat Simulationstechnik der Abteilung Simulation- und Ausbildungsanlagentechnik**“ anstelle von „... Referat Simulations- und Ausbildungsanlagentechnik der Abteilung Elektrotechnik ...“.
- In **Z 2.6.26.** wäre nach Ausbildungsplan die Wortfolge „**im Referat Zentrale Aufgaben**“ einzufügen.
- In **Z 2.6.27.** und **2.6.28.** ist Personalabteilung A normiert; richtig wäre hingegen „**Personal A**“.
- In den geltenden **Z 2.7.7., 2.7.8.** und **2.7.9.** muss es Bundesministerium für Landesverteidigung **und Sport** lauten.
- In **Z 2.7.25** müsste es korrekt „... die Leiterin oder der Leiter Fachabteilung und **Hauptlehroffizier** der Fachabteilung Technik“ lauten.

- In den geltenden **Z 2.8.8., 2.8.9., 2.9.4., 2.9.5., 2.10.2. und 3.2.** muss es Bundesministerium für Landesverteidigung **und Sport** lauten.
- Die geltende **Z 3.4.2.** wäre zu streichen, da es diese Verwendung in der Organisation nicht mehr gibt.
- Im geltenden **Z 3.5.3.** muss es Bundesministerium für Landesverteidigung **und Sport** lauten.
- Die geltende **Z 3.5.4.** sollte lauten: „im Bundesministerium für Landesverteidigung und **Sport der Sachbearbeiter Planstellenbewirtschaftung im Referat Personalbudget und Stellenplan** bei der Personalabteilung A in der Zentralstelle.“
- **Z 3.5.8.** sollte lauten: „**im** Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Leiterin oder der Leiter der Informations- und Kommunikationstechnikwerkstatt **und Truppenfunkbenützerbetreuerassistent der Informations- und Kommunikationstechnikwerkstatt und Systemwerkstatt Truppenfunk in der** Informations- und Kommunikationstechnikabteilung beim Heereslogistikzentrums Graz des Kommandos Einsatzunterstützung.“
- Die geltende **Z 3.6.5.** wäre zu streichen, da es diese Verwendung in der Organisation nicht mehr gibt.
- In den geltenden **Z 3.6.6. und 3.6.8.** muss es Bundesministerium für Landesverteidigung **und Sport** lauten.
- Die geltende **Z 3.6.7.** sollte lauten: „im Bundesministerium für Landesverteidigung **und Sport** die Munitionslaborantin oder der Munitionslaborant und Brandschutzbeauftragter der **Laborierungs- und Untersuchungsstaffel (Lenkflugkörper)** bei der Heeresmunitionsanstalt Großmittel,“
- In **Z 3.6.11** sollte es korrekt „Informations- und Kommunikationstechnik“ sowie „Informations- und Kommunikationstechnikabteilung“ lauten.
- Die geltende **Z 3.7.6.** sollte lauten: „im Bundesministerium für Landesverteidigung **und Sport die Zollbearbeiterin (Truppe) oder der**

Zollbearbeiter (Truppe) in der Materialverwaltung bei der Verwaltung des Heereslogistikzentrums Wien,“

- In **Z 3.7.7.** wäre nach „Referat“ die Wortfolge „konkrete Personalangelegenheiten“ einzufügen.
- Die geltende **Z 3.7.8.** wäre zu streichen, da es diese Verwendung in der Organisation nicht mehr gibt.
- In der geltenden **Z 3.7.9.** muss es Bundesministerium für Landesverteidigung **und Sport** lauten.
- **Z 3.7.15.** wäre zu streichen, da das **Bewertungsverfahren noch nicht abgeschlossen** sind.
- In **Z 3.7.17** sollte es korrekt „Kraftfahrzeugwerkstatt“ bzw. „Systemwerkstattabteilung“ lauten.
- In **Z 3.7.18** sollte es korrekt „... Systembetreuer **bei der Informations-** und Kommunikationstechnik Service der **Informations-** und Kommunikationstechnikabteilung..“ lauten.
- In den geltenden **Z 3.8.5., 3.8.6, 3.9.2** und **3.10.1** muss es Bundesministerium für Landesverteidigung **und Sport** lauten.
- **Z 3.9.5.** sollte korrekt „im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Kanzleileiterin oder der Kanzleileiter **in der S6-Gruppe in der Stabsabteilung** bei der ABC-Abweherschule“ lauten.
- In den geltenden **Z 4.2.2., 4.2.3., 4.4.2.** und **4.4.3.** muss es Bundesministerium für Landesverteidigung **und Sport** lauten.
- Die geltende **Z 5.2.** wäre zu streichen, da es diese Verwendung in der Organisation nicht mehr gibt.
- Der geltende **Z 5.3.3.** sollte lauten: „im Bundesministerium für Landesverteidigung und **Sport die Kommandantin oder der Kommandant Wachtrupp und Militärhundeführer** der Sicherungs- und Wachgruppe der Munitionslagerabteilung Großmittel bei der Heeresmunitionsanstalt Großmittelt.“

- In den geltenden **Z 5.4.3., 5.4.4. und 5.4.5.** muss es Bundesministerium für Landesverteidigung **und Sport** lauten.
- Die geltende **Z 12.3.a)** sollte „**„Chefin oder Chef des Kabinetts des Bundesministers“** lauten.
- Die korrekte Referatsbezeichnung in **Z 12.7. lit.c** lautet „**„multinationale Streitkräftekonzeption“**“.
- In **Z 12.9.lit. b** sollte es „Referentin oder Referent im Referat...“, und in **Z 12.9.d** sollte es korrekt „**Kommandantin und Äztin** oder **Kommandant und Arzt..**“ lauten.
- In **Z 12.10.** wäre nach „Brigadearzt“ die Wortfolge „**in der Stabsabteilung 4**“ einzufügen.
- Die geltende **Z 13.3. lit. a** wäre auf „**Kommandantin oder Kommandant der Auslandseinsatzbasis**“ zu ändern.
- Die geltende **Z 13.4. lit. a** wäre zu streichen, da es diese Verwendung in der Organisation nicht mehr gibt.
- In **Z 13.4.** wäre zu ändern:
 - in lit. c ist Personalabteilung A normiert; richtig wäre hingegen „**Personal A**“,
 - lit. e sollte „**Kommandantin und Militärflugzeugführerin** oder **Kommandant und Militärflugzeugführer des Überwachungsgeschwaders**“ lauten,
 - in lit. i wären anstelle von Leiterin/Leiter die Begriffe **Kommandatin/Kommandant** zu wählen,
 - lit. k sollte „**Leiterin und Hauptlehroffizier** oder **Leiter und Hauptlehroffizier** des Instituts technischer Dienst an der Heereslogistikschule“ lauten.
- Die Verwendung **Z 13.5.lit.k** ist der **Funktionsgruppe 7** zugeordnet und sollte sich demnach in **Z 13.4.** wiederfinden. Darüber hinaus wäre sollte es „**stellvertretender Kommandant**“ lauten.
- **Z 13.5. lit. i** sollte „**Leiterin und Hauptlehroffizier** oder **Leiter und Hauptlehroffizier** des Instituts Wirtschaftsdienst der Heereslogistikschule.“ lauten.

- **Z 13.6.lit. g** sollte „**Abteilungsleiterin und Hauptlehroffizierin** oder **Abteilungsleiter und Hauptlehroffizier** der **Lehrabteilung Waffentechnik** beim Institut Technischer Dienst der Heereslogistikschiule“ sowie **13.6.lit. h** sollte „**Kommandantin Lehrgruppe und Hauptlehroffizierin** oder **Kommandant Lehrgruppe und Hauptlehroffizier** der **Lehrgruppe Offiziersausbildung** des Instituts Jäger der Heerestruppenschiule“ lauten.

- In **Z 13.7.** wären folgende Änderungen vorzunehmen:
 - **lit. a:** „S 1 eines **Brigadekommandos**“,
 - **lit. b:** „**Kommandantin und Hauptlehroffizierin** oder **Kommandant Lehrgruppe und Hauptlehroffizier** der **Lehrgruppe Taktik und Gefechtstechnik** bei der Lehrabteilung (Spezialeinsätze) des Jagdkommandos“,
 - **lit. c:** „**Kommandantin und Hauptlehroffizierin** oder **Kommandant und Hauptlehroffizier** der Lehrgruppe Kampfpanzer beim Institut Panzer und **Panzergranadiere** der Heerestruppenschiule“,
 - **lit. d:** „**Kommandantin und Hauptlehroffizierin** oder **Kommandant und Hauptlehroffizier** der Lehrgruppe Sonderausbildung des Instituts Jäger der Heerestruppenschiule“,
 - **lit. f:** „Referentin oder Referent operatives Lagebild (Ausland) **im Referat operatives Lagebild im Joint 2** beim Teilstab Operationen des Streitkräfteführungskommandos“.

- Die Verwendung **Z 13.7. lit. k.** ist der **Funktionsgruppe 5** zugeordnet und sollte sich demnach in Z 13.6. wiederfinden.

- **Z 13.7. lit. l** sollte lauten: „**Kommandantin Lehrgruppe und Hauptlehroffizierin Rechtslehre** oder **Kommandant Lehrgruppe und Hauptlehroffizier Rechtslehre** der **Lehrgruppe Kriminalistik und Recht in der Lehrabteilung und Grundlagen** beim Kommando Militärstreife und Militärpolizei“.

- In **Z 13.8.** hätten zu lauten:
 - **lit. d:** „**Kommandantin und Technische Offizierin und Lehroffizierin Hubschraubertechnik** oder **Kommandant und Technischer Offizier und Lehroffizier Hubschraubertechnik** in der **Abteilung Hubschraubertechnik** am Institut Flieger bei der Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschiule“,

- **lit. j:** „Lehroffizierin **Einsatzverfahren und Lehroffizierin Personenschutz** oder Lehroffizier **Einsatzverfahren und Lehroffizier Personenschutz in der Lehrgruppe Einsatzverfahren in der Lehrabteilung und Grundlagen** beim Kommando Militärstreife und Militärpolizei.“
- In **Z 13.9.** wäre zu ändern:
 - **lit. b** sollte lauten: „**Technische Offizierin und Kraftfahrerin oder Technischer Offizier und Kraftfahrerin** bei der Heerestruppendelegation,“
 - **lit. c:** „Aufklärungsoffizierin oder Aufklärungsoffizier **in der S3 Gruppe** beim Kommando eines Aufklärungs- und Artilleriebataillons,“
 - **in lit. g:** „...Einsatzoffizierin **und Leiterin Radardienst und Kommandantin** Betriebsschicht oder Einsatzoffizier **Radar und Leiter Radardienst und Kommandant** Betriebsschicht ...“.
- In **Z 13.10.** hätten zu lauten:
 - **lit. a:** „Kommandantin oder Kommandant **Transportflugzeug und** Stellvertretender Kommandant Lufttransportstaffel der Lufttransportstaffel (C 130)
 - **lit. d:** „Kommandantin **und Stellvertretende Kommandantin** oder Kommandant **und Stellvertretender Kommandant** Tieffliegererfassungsradar-Verbund **Tieffliegererfassungsradarsystem** beim Radarbataillon“
- **Z 14.3. lit. a** wäre zu streichen, da das **Bewertungsverfahren noch nicht abgeschlossen** ist.
- **Z 14.4. lit. c** hätten zu lauten: „Kommandantin oder Kommandant eines Umschlagpunktes **im Lufttransportumschlag**,“.
- **Z 14.5. lit. e** hätten zu lauten: „Trainerin **und Ausbildungsunteroffizierin** oder Trainer **und Ausbildungsunteroffizier in der 2. Lehrgruppe (Einsatzraumspezifische Ausbildung)** in der Lehrabteilung der Auslandseinsatzbasis,“.
- In **Z 14.6.** wäre zu ändern:
 - in **lit. a** wäre die Wortfolge „im operativen Lagezentrum“ zu streichen
 - die korrekte Referatsbezeichnung in **lit. b** lautet nicht „Jahres- und Einsatzplanung“ sondern „**Einsatz- und Jahresplanung**“
 - in **lit. c** wäre nach Sachbearbeiter das Wort „**Projektführung**“ einzufügen

- in lit. e müsste es anstelle von „Einsatzunteroffizierin und Einsatzunteroffizier“ „**Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter**“ lauten
 - lit. g sollte lauten: „S 3-Unteroffizierin und **Mobilmachungsunteroffizierin** oder Unteroffizier **und** Mobilmachungsunteroffizier **im Referat Ausbildung und Lagezentrum** in der Stabsabteilung 3 eines Brigadekommandos,“
- In **Z 14.7.** wäre zu ändern:
- in lit. c müsste es anstelle von „S 1-Unteroffizierin oder Unteroffizier“ „**Sachbearbeiterin Administration oder Sachbearbeiter Administration**“ lauten
 - lit. i sollte lauten: „Informations- und **Kommunikationstechnik Mechanikerunteroffizierin** Truppenfunksystem oder Informations- und **Kommunikationstechnik Mechanikerunteroffizier** Truppenfunksystem in der Informations- und Kommunikationstechnikwerkstatt und Systemwerkstatt Truppenfunk der Informations- und **Kommunikationstechnikabteilung** des Heereslogistikzentrums Wels“.
- In **Z 14.8.** wäre zu ändern:
- In lit. f wäre die Wortfolge „& Diplomkrankenpfleger“ zu streichen
 - lit. g sollte lauten: „Kanzleileiterin **und Gefechtsschreiberunteroffizierin** oder Kanzleileiter **und Gefechtsschreiberunteroffizier** eines Stabsbataillons einer Brigade.“
- Die geltenden **Z 15.2. lit. b und c** wären zu streichen, da es diese Verwendungen in der Organisation nicht mehr gibt.
- In **Z 15.3. lit. d** wäre die Wortfolge „& Personenschützer“ zu streichen.
- Die Verwendung **Z 15.4. lit. c** ist der **Funktionsgruppe 2** zugeordnet und sollte sich demnach in Z 15.2. wiederfinden.

II Zur Reisegebührenvorschrift 1955:

Einleitend darf angemerkt werden, dass die neuerliche partielle Novellierung der RGV 1955 in einigen Bereichen sicherlich eine Verwaltungsvereinfachung bringen wird, jedoch einem modernen Reisemanagement nicht zu entsprechen vermag. In Zeiten, in denen eine ökonomische Verwaltung vermehrt gefordert wird, wäre aus ho. Sicht die umfassende Schaffung einer den heutigen Bedürfnissen angepassten neuen Rechtslage zweckmäßig.

Zu einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

a) Zu § 5:

Nachdem § 11 (Anspruch auf Kilometergeld) zur Gänze gestrichen werden soll, wären auch § 5 Abs. 3 Z 1 und § 72 Abs. 3 entsprechend anzupassen.

b) Zu § 7:

Der **generelle Entfall** der Möglichkeit einer Reise in der ersten Klasse erscheint aus ho. Sicht aus folgenden Gründen für nicht effizient:

- Abteile, die über entsprechende Infrastruktur (z.B. Internetanschluss, Steckdosen, Mobilfunkunterstützung) verfügen, werden in der Regel nur in höheren Wagenklassen angeboten. Die Reisezeit könnte somit in Zukunft nicht oder zumindest nur noch sehr eingeschränkt auch zur Arbeit genützt werden.
- Dienstliche Telefonate oder – bei mehreren Reiseteilnehmern – dienstliche Besprechungen können in offenen Wagenklassen aufgrund der Amtsverschwiegenheit oder im militärischen Bereich auch sehr häufig der Geheimhaltungsverpflichtung nicht oder nur äußerst eingeschränkt geführt werden.

Aus ho. Sicht sollte die Möglichkeit der Reise in der ersten Klasse **erhalten bleiben**, diese **könnte** jedoch z.B. anstelle einer „automatischen“ Möglichkeit der Inanspruchnahme aufgrund einer bestimmten dienstlichen Stellung (wie im geltenden Recht) **an den konkreten Reiseauftrag** (z.B. bei langen Bahnfahrten etc.) **gebunden** werden.

Jedenfalls wäre zu konkretisieren, ob bei Zuweisung eines Bahntickets durch den Dienstgeber (wie im ho. Ressort eines e-Tickets) ebenfalls nur mehr die zweite Wagenklasse herangezogen werden darf.

c) Zu § 13:

Durch die Herabsetzung der Nächtigungsgebühr auf 15€ können – bei der geltenden Überschreitungsmöglichkeit von 350% – maximal tatsächliche Aufwendungen für eine Nächtigung von 52,5€ bestritten werden. Dadurch wird es – wie seitens des BMLVS schon öfter aufgezeigt – noch schwieriger, die tatsächlichen Kosten abzudecken. Aus ho. Sicht wäre entweder die **Nächtigungsgebühr anzuheben**, oder zumindest die Möglichkeit der **Überschreitung im Einzelfall anzuheben.**

d) Zu § 22:

Die Deckelung des Zeitraumes der Zuteilungsgebühr mit dem 180. Tag der Dienstzuteilung führt im BMLVS – z.B. aufgrund der langen Zuteilungszeiträume für militärische Ausbildungen – zu Problemen. Mehrkosten, die der oder dem Bediensteten auch nach dem 180. Tag der Dienstzuteilung erwachsen, könnten nach dem vorliegenden Entwurf jedoch nicht mehr abgegolten werden, was aus ho. Sicht sachlich nicht gerechtfertigt scheint.

Darüber hinaus wäre aus ho. Sicht jedenfalls zu konkretisieren, wie die Berechnung der 180 Tage am Zuteilungsort zu erfolgen hätte, und ob die genannte Obergrenze generell für alle Dienstzuteilungsarten (z.B. Entsendungen nach §§ 39, 39a BDG 1979) zur Anwendung kommen soll. Es könnte z.B. der tatsächliche Aufenthalt am Zuteilungsort maßgebend sein, sodass bei Unterbrechungen solange eine tageweise Berechnung vorzunehmen ist, bis – innerhalb eines bestimmten Beobachtungszeitraumes – die 180 Tage erreicht sind. Zusätzlich wäre zu regeln, bis welcher Unterbrechungsdauer eine Dienstzuteilung in dieselbe Ortsgemeinde als Fortsetzung der früheren Dienstzuteilung zu werten ist.

e) **Zu § 24:**

Durch die vorliegende Änderung soll – bei länger als einer dreimonatigen Dienstzuteilung – eine Reisebeihilfe zum Besuch eines Kindes nicht mehr an den „Anspruch auf Kinderzulage“ gekoppelt werden, sondern jenen Bediensteten gebühren, die mit ihrem Kind oder Wahlkind im gemeinsamen Haushalt leben. Da die Anspruchsdauer nach geltendem Recht über § 4 GehG iVm dem Familienlastenausgleichsgesetz geregelt war, stellt sich ho. die Frage nach dem **klaren zeitlichen Enden des abgeleiteten Anspruchs** auf Reisezulage nach dem vorgeschlagenen neuen Regime.

Nachdem in einigen reisegebührenrechtlichen Bestimmungen (z.B. § 32 Abs. 2) die Anspruchshöhe bzw. –dauer weiterhin von der Zuerkennung der Kinderzulage abhängig ist, wäre für einen effizienten Vollzug eine **einheitliche Regelung zielführend**.

f) **Über den Entwurf hinausgehendes Ersuchen zu § 18:**

Nach dem geltenden § 18 Abs. 3 Z 3 entfällt der Anspruch auf Nächtigungsgebühr u.a. dann, wenn der Dienstgeber eine angemessene Unterkunft in einem gewerblichen Beherbergungsbetrieb unentgeltlich beistellt. Das BMLVS verfügt in Wohnheimen, Ausbildungsheimen und Seminarzentren über ausgezeichnete amtliche Unterkünfte, die zwar die Ausstattung, nicht jedoch den rechtlichen Charakter eines gewerblichen Beherbergungsbetriebes aufweisen. Die Ressortbediensteten können somit nach der geltenden Rechtslage diese Unterkünfte

ausschließlich entgeltlich in Anspruch nehmen und im Gegenzug Nächtigungsgebühr geltend machen, was einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand darstellt. Aus ho. Sicht könnte – analog dem Entfall der Nächtigungsgebühr nach § 23 Abs. 5 – der **Begriff „gewerblich“ entfallen**.

III Zum Bundes-Personalvertretungsgesetz:

- a) In den im Entwurf normierten Änderungen wäre jeweils zwischen § 11 und der jeweiligen Ziffer ein „**Abs. 1**“ einzufügen.
- b) Auf Grund der Neuorganisation des militärischen Bauwesens mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2010 wurde das Heeres-Bau- und Vermessungsamt in das *Militärische Immobilien Management Zentrum* übergeleitet, weshalb um eine entsprechende Änderung von § 11 Abs. 1 Z 13 ersucht wird.

IV Über den gegenständlichen Entwurf hinausgehend ersucht das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport nochmals um Umsetzung der im Rahmen der Ressortstellungnahme zur 2. Dienstrechts-Novelle 2009 (ho. GZ S91043/11-FLeg/2009) Forderung nach Erweiterung des Anwendungsbereiches des **Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes** (WHG) um Bedienstete des BMLVS, die einer Tätigkeit nachgehen, die in ihrer Gefahrenkomponente jedenfalls mit jenen der Wachebediensteten gleichzustellen sind.

Zur näheren Darstellung aller genannten Ressortanliegen – **insbesondere in Bezug auf die zahlreichen Richtverwendungen in Anlage 1 zum BDG 1979** – erscheinen bilaterale Fachgespräche auf Beamtenebene zweckdienlich, weshalb abschließend um deren Aufnahme ersucht wird.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme sowie die dem do. Ressort am 5. November bereits übermittelte erste Stellungnahme ebenfalls per e-mail zugestellt.

17.11.2010
Für den Bundesminister:
FENDER